

## Die römischen Patriciergeflechter.

---

Welches die patrizischen Geschlechter der späteren Republik gewesen sind, ist im Allgemeinen bekannt genug; im Besonderen aber fehlt es noch meines Wissens an der Zusammenstellung der verhältnismäßig reichlichen Materialien zu einer Gesamtübersicht der patrizischen Geschlechter namentlich des fünften, sechsten und siebenten Jahrhunderts der Republik, und daher mag es wohl kommen, daß selbst bei sorgfältigen Forschern nicht selten Annahmen begegnen, die bei gehöriger Beachtung der Standesqualität und ihrer rechtlichen Folgen sich von selbst als unzulässig erweisen. Eine solche Uebersicht soll hier versucht und sollen zunächst die Kriterien des Patriciats und der Plebität hier erwogen werden; wobei allerdings theils manches Allbekannte der Vollständigkeit wegen wiederholt wird, theils bei der hier in Betracht kommenden disparaten Notizenmasse für Nachträge und Ergänzungen vermutlich Raum genug bleibt. Vielleicht aber findet eben dadurch unter unsern jüngeren und arbeitslustigeren Genossen einer sich veranlaßt den keineswegs geringfügigen, namentlich für die Kritik der römischen Annalen vielfach wichtigen Gegenstand genauer auszuführen als es mir zur Zeit möglich ist.

---

Der Patriciat ist von der Einführung bis zum Ende der Republik unbedingt geschlossen geblieben, so daß eine Aufnahme neuer Adelsgeschlechter wohl in der Königs- und wieder in der cäsischen Zeit, nicht aber zwischen 245 und 709 d. St. stattgefunden hat. Daß dieselbe nicht etwa bloß thatsächlich unterblieb, sondern es gar kein zur Errichtung von Patriciern befähigtes Organ in dem republikanischen Rom gegeben hat, geht schon daraus hervor, daß Cäsar, als er den Patriciat zu verstärken beabsichtigte, deswegen weder an die Curien noch an den Patricierconvent sich wandte, sondern auf Grund eines besonders zu diesem Zweck erlassenen Volksschlusses die Ernen-

nung selber vornahm<sup>1)</sup>). Die staatsrechtliche Ursache dieser Geschlossenheit des späteren Patriciats liegt in der Umgestaltung, die mit der Abschaffung des Königthums für die Curien und deren Functionen eintrat; wie ich dies in der letzten Auflage meiner Römischen Geschichte (I, 249) kurz angedeutet habe, näher auszuführen aber und zu begründen einer andern Gelegenheit vorbehalten muß. Hier genügt es darzuhun, daß gegen jenen Satz keine Instanz besteht. Daß die in den älteren Annalen überlieferte Ergänzung des Senats durch die ersten Consuli bei einigen in dergleichen Dingen wenig zuverlässigen Gewährsmännern, namentlich bei Tacitus<sup>2)</sup>, umgewandelt ist in die Aufnahme einer Unzahl neuer Geschlechter (*minores gentes*) in den Patriciat, beweist nur, daß sie theils jenen Satz nicht kannten, theils durch das leidige Schwanken der Bedeutung von patres sich täuschen ließen. Nicht viel mehr bedeutet es, daß eine allerdings weit ältere Tradition die Uebersiedelung der Claudier aus dem Sabinerland nach Rom und folgeweise deren Aufnahme unter die Patricier in das sechste Jahr nach Vertreibung der Könige setzt<sup>3)</sup>. Das Factum selbst scheint glaubwürdiger als die meisten übrigen Angaben in diesem älteren Theil der Annalen, aber natürlich war dasselbe ursprünglich zeitlos überliefert und ist nur von dem späteren falschen Pragmatismus mit dem Sabinerkrieg des Poplicola verknüpft worden — die Einwanderung des claudischen Stammes muß viel früher fallen, da ja eine der Landtribus ältester Einrichtung nach ihm benannt ist und das Geschlecht, obwohl es in den älteren Fasten keine hervorragende Rolle spielt, doch bereits im J. 259 in der Consulartafel erscheint. Wenn endlich Becker<sup>4)</sup> die Domitier hierher zählt wegen der Nachricht Suetons<sup>5)</sup>: Ahenobarbi....

1) Dio 43, 47, 45, 2, 46, 22. Sueton Caes. 41. Tac. ann. 11, 25. Das cassische Gesetz, wodurch diese Patricierernennung beschlossen ward, fand füglich nur entweder von L. Cassius Longinus Volkstribun 710 oder von dessen Bruder Gaius, dem Mörder Cärs, Prätor 710 beantragt sein, fällt also in Cärs letzte Zeit.

2) a. a. O. Aehnlich Dionysj. 5, 13 und Servius zur Aen. 1, 426. Becker 2, 1, 345, 2, 2, 388.

3) Die Stellen bei Schwegler R. G. 2, 57. Aus dieser Erzählung geschlossene Behauptungen, wie die Liv. 4, 4, 7 dem Canuleius in den Mund gelegte, zeigen bloß, daß schon Livius die rechtliche Geschlossenheit des Patriciats nicht mehr gewußt hat.

4) Handb. 2, 1, 153 II. 332. Ihm folgt Merdklin Coop. S. 20.

5) Ner. 1. Die beiden Censuren sind in unseren Fasten verzeichnet

functi consulatibus VII triumpho censuraque dupli et inter patricios electi perseveraverunt omnes in eodem cognomine — so ist darauf zu erwiedern, daß die Domitier unwidersprechlich bis zum Ende der Republik Plebejer geblieben sind: nicht bloß die Consuln dieses Hauses 562. 592, da sie patricische Collegen hatten, und der aus diesem Hause 583 erwählte Pontifex, da er einen Plebejer zum Vorgänger hatte<sup>6)</sup>, müssen Plebejer gewesen sein, sondern dasselbe gilt auch noch von dem Consul des J. 700, dem Collegen des Ap. Claudius. Auch widerspricht Sueton dem gar nicht; er sagt keineswegs, daß die Domitier in republikanischer Zeit, sondern nur daß sie überhaupt den Patriciat erwarben, auch dann aber noch bei ihrem alten Cognomen ausschließlich beharrten. Wenn also die Domitier zum Beispiel durch Augustus 725 Patricier wurden, so ist seine Angabe gerechtfertigt, indem noch 732 d. St. und 32 n. Chr. Domitii Ahenobarbi das Consulat bekleidet haben.

Neue patricische Geschlechter sind also in der republikanischen Zeit nicht hinzugekommen. Die Frage dagegen, ob nicht wenigstens auf dem Wege der Adoption der geborene Plebejer den Patriciat hat erwerben können, ist sowohl nach der Rechtstheorie wie nach vorliegenden bestimmten Beispielen zu bejahen. Die ältere Jurisprudenz war wie es scheint ziemlich einstimmig der Ansicht<sup>7)</sup>, daß die Adoption rechtlich begründet sei, wenn einerseits der in Adoption Gebende über den Adoptanden die Eigentumsgewalt, sei es als Vater oder auch nur als Herr besäß, andererseits der in Adoption Empfangende den Adoptanden an Kindesstatt zu eigen annahm; ebenso die Arrogation, wobei der Adoptandus sich selber in Adoption gab, wenn derselbe in seiner eigenen

unter den J. 639. 662, der eine Triumph 636; statt der sieben Consulate Suetons haben dieselben in der Zeit der Republik, welche Sueton vermutlich allein im Sinne hat, nur sechs (562. 592. 632. 658. 660. 700) und unter Augustus zwei (722. 738). Hier wie bei den ähnlichen suetonischen Listen für die Livier und die Claudier bleibt es zweifelhaft, ob Verschen Suetons oder Schreibfehler sich in dieselben eingeschlichen haben. So stimmt die Liste für die Livier (Sueton Tib. 3) im Uebrigen mit unsern Fasten durchaus, aber statt der acht Consuln finden wir in republikanischer Zeit nur sechs (452. 535. 547. 566. 607. 642) und eines unter Augustus (739). Wegen der Claudier s. Monatsberichte der Berliner Akademie 1861 S. 320.

6) Liv. 42, 28.

7) Gellius 5, 19.

Gewalt stand. Konnte also nach älterem Rechte der Freigelassene Adoptivsohn des Freigeborenen, ja der Sklave des Titius Adoptivsohn des Seins werden, so mußte um so viel mehr der geborene Plebejer durch Adoption Patricier werden können. Auch begegnen verschiedene Beispiele solcher Adoption<sup>8)</sup>. Das zugleich älteste und merkwürdigste ist L. Manlius Acidinus Fulvianus, patricischer Consul von 575, aber eines Fulviers, also eines Plebejers Sohn und leiblicher Bruder seines plebeijischen Collegen im Consulat. Gleichartig sind die Patricier Mamercus Aemilius Lepidus Livianus Consul 677 aus dem plebeijischen Hause der Livier, P. Cornelius Lentulus Marcellinus aus dem der Claudi Marcelli und die beiden Mörder Cäsars Q. Cäpio Brutus und A. Postumius Albinus Brutus, beide aus dem Hause der Junii Brutti. Aber wenn rechtlich diesem Uebertritt so wenig etwas im Wege stand wie dem umgekehrten aus einem patricischen in ein plebeijisches Haus<sup>9)</sup>, so ist es eine andere Frage, ob derselbe in früherer Zeit, bevor die patricische und die plebeijische Nobilität völlig verschmolzen, für jene als ehrenhaft gegolten hat und ob nicht lange Zeit genau dieselbe Makel daran hing, welche später der Adoption des Freigelassenen durch den Freigeborenen oder gar des Sklaven durch den Freien anhaftete. Als am Ende des sechsten Jahrhunderts die patricischen Häuser der Cornelii Scipiones und der Fabii Maximi genöthigt waren durch Adoption sich fortzusetzen, traf die Wahl Aemilier und Servilier — schwerlich durch Zufall Sprößlinge ebenfalls patricischer Geschlechter. Auch kam es hierbei nicht allein an auf das Verlieben des Einzelnen. Bekanntlich ging der Arrogation eine Untersuchung durch die Pontifices vorauf und hing es von deren Gutfinden ab dieselbe zu gestatten oder zu untersagen: *quae causa cuique sit*

8) Porghesi fasti 1, 87. Auf solche Adoptionen spielt auch Cicero an de leg. 2, 3, 6: *quasi in patriciam familiam venerit, amittit nomen obscurius.*

9) So gab der Patricier L. Manlius Torquatus Consul 589 seinen Sohn dem Plebejer D. Junius Silanus in Adoption (Liv. 54. Val. Max. 5, 8, 3. Cic. de fin. 1, 7, 24). Auch M. Aemilius, der sonst nicht bekannte Vater des Consuls 607 C. Livius Drusus muß aus einem patricischen in ein plebeijisches Haus adoptirt worden sein. In gleicher Weise gingen in der letzten Zeit der Republik zwei Söhne eines Scipio Nasica über in die plebeijischen Häuser der Licinii Crassi und Cäcili Metelli und ein Sprößling der Claudi Pulchri in das der Livii Drusi.

adoptionis, quae ratio generum ac dignitatis, quae sacrorum, quaorū a pontificum collegio solet<sup>10)</sup>). Obwohl bei der Adoption im engeren Sinn in der Kaiserzeit eine ähnliche Voruntersuchung nicht stattfand, so muß doch, wenn jene Restrictionen des Rechtes an Kindesstatt anzunehmen irgend Sinn und Wirkung haben sollten, in früherer Zeit der Einfluß der Pontifices auch hierauf sich erstreckt haben; diese Voruntersuchung könnte später, wo sie hauptsächlich nur noch den — bei der Adoption im engeren Sinne nicht möglichen — vermögensrechtlichen Defraudationen entgegenwirken sollte, auf die Arrogation beschränkt worden sein. Freilich ist schwer zu denken, mittelst welcher Rechtsform die Pontifices die Adoption im engeren Sinn zu controlliren vermocht haben; aber wer wird glauben, daß es in einem Gemeinwesen, wie das römische war, von der Willkür des ersten besten Patriciers abgehängen hat so viel Plebejern als ihm beliebte den Geschlechtsadel zu verleihen? Gewiß hing die Wichtigkeit des Pontificats in den ständischen Streitigkeiten ganz vorzugsweise zusammen mit seinem Einfluß auf die Adoptionen. Vor dem ogulnischen Gesetz (454) ist sicherlich keines Plebejers Adoption in ein patrizisches Haus gestattet worden. Nachher, als das Collegium mindestens zur Hälfte aus Plebejern bestand, mochte dies allmählich sich ändern, aber es hat wohl lange gewahrt, ehe die ramnische Hoffart in die neuere der Nobilität völlig aufging. Noch im sechsten Jahrhundert scheinen Adoptionen nicht standesmäßig geborener Kinder in patrizische Häuser selten gewesen und erst in der nachsullanischen Zeit gemein geworden zu sein.

---

Nicht besonders häufig wird in unserer Ueberlieferung einzelnen Personen der Patriciat oder die Plebität ausdrücklich beigelegt; und wo die meisten und wichtigsten derartigen Angaben vorkommen, in der Erzählung der ständischen Kämpfe des vierten Jahrhunderts der Stadt, sind dieselben nicht immer fehlerfrei. Häufiger und durchgängig

10) Cicero de domo 13, 34. Vgl. 14, 36: ita adoptet, ut ne quid aut de dignitate generum aut de sacrorum religione minuatur.

mit größerer Zuverlässigkeit lässt sich der Stand schließen aus der Bekleidung einzelner Aemter und Priestertümmer, die entweder einem der beiden Stämme reservirt oder doch nach bestimmten Normen unter sie vertheilt waren. Es wird nüchtern sein dieselben einzeln durchzugehen und die Kriterien des Patriciats und der Plebität schärfster, als bisher geschehen, festzustellen.

1) *Rex sacrorum. Stets patricisch<sup>11)</sup>.*

2) *Flamines. Die drei großen Flamine des Dialis, Martialis und Quirinalis sind bekanntermassen ebenfalls stets patricisch geblieben<sup>12)</sup>.*

3) *Salier, Arvalen und Vestalinnen. Dass die Salier, die palatinischen wie nicht minder die collinischen<sup>13)</sup>, zu allen Seiten Patricier sein mussten, ist ausdrücklich bezeugt<sup>14)</sup> und wird durch die wenigen aus republikanischer Zeit überlieferten Namen von Saliern bestätigt<sup>15)</sup>. — Für die Arvalen nimmt man gewöhnlich dasselbe an, indeß ohne jeden Beweis; der Umstand, dass Cicero an der unten (S. 332) angeführten die Reservatrechte der Patricier aufzählenden Stelle von den Arvalen schweigt, spricht vielmehr dagegen, und überhaupt hat unverkennbar dies Priestertum in der augusteischen Zeit eine Neorganisation erfahren, die ihm ein früher unerhörtes Ansehen gab und die wohl zusammenhängt mit der von den Kaisern so vielfach zur Schau getragenen Fürsorge für den Ackerbau. — Auch für die vestalischen Jungfrauen wird in der Regel der Patriciat bis auf die Zeit des papischen Gesetzes hinab angenommen; allein Beweise dafür giebt es nicht<sup>16)</sup> und unter den Namen der Vestalinnen sind nicht etwa erst in späterer Zeit, sondern von Anfang an patricische*

11) Cic. de domo 14, 38. Liv. 6, 41, 9. Marquardt 4, 262.

12) Marquardt 4, 268. Auf die minderen Flamine kommt für diese Untersuchung nichts an; der bei Cicero Brut. 14, 56 genannte flamen Carmentalis M. Popilius Lanus Consul 395 ist Plebejer.

13) I. N. 1110.

14) Cicero de domo 14, 38 und andere Belege bei Marquardt 4, 370.

15) Ap. Claudius (Macrob. sat. 3, 14, 14); L. Furius Bibaculus (Val. Max. 1, 1, 9); P. Cornelius Scipio Africanus (Polib. 21, 10); Ap. Claudius und M. Aemilius Scaurus (Cic. pro Scauro § 34).

16) Vgl. Marquardt 4, 281. Dass Livius 6, 41, 9 bei den ancilia penetralia an Salier und Vestalen denkt, ist wahrscheinlich; aber diese Stelle aus einer Rede kann bei Livius überall hervortretender Unklarheit des römischen Adelswesens keinen Beweis machen.

und plebeische gemischt<sup>17)</sup>). Auch ergiebt sich bei schärferer Betrachtung, daß in diesem Fall nach der rechtlichen Consequenz der Patriciat nicht gefordert werden konnte. Die Vestalin wird bekanntlich rechtlich aufgefaßt als Haustochter der Gemeinde und in der Gewalt des Königs, später des Pontifer maximus stehend; die Caption fällt wesentlich zusammen mit der Adoption. Wenden wir also auch hier den oben erörterten Rechtsatz an, daß die bisherige Rechtsstellung des Adoptirten für die Gültigkeit der Adoption nicht weiter in Frage kommt, sondern lediglich der rechtsgültige Eigenthumserwerb nebst der Absicht der Erwerbung an Kindesstatt erfordert wird, so ergiebt sich, daß der Caption eines nicht patricischen Mädchens zur Vestalin von Anfang an kein Rechtshinderniß entgegenstand und nur selbstverständlich Rücksicht genommen wurde auf anständige Herkunft der frommen Jungfrauen. Selbst die Caption von Freigelassenen oder Töchtern von Freigelassenen oder arnütigen Leuten ist wohl zu allen Zeiten zwar als unschönlich, aber nicht als rechtlich unzulässig betrachtet, darum auch die der Töchter von Freigelassenen schon von Augustus ausdrücklich gestattet worden.

4) Pontifices, Augurn und Orakelbewahrer. Von diesen drei höchsten Priestercollgien blieben das dritte bis zu dem licinisch-sextischen Gesetz 387, die beiden übrigen bis zu dem ogulnischen 454 den Plebejern geschlossen; in den angegebenen Jahren aber wurden dieselben den Plebejern in der Weise geöffnet, daß man eine Anzahl Stellen ihnen rechtlich reservirte, die übrigen dagegen beiden Ständen freigab. Denn daß die Bestimmungen der fraglichen Gesetze in dieser Weise aufzufassen sind und daß es in den Priestercollgien, eben wie im Consulat seit 388 und in der Censur seit 415, offene

17) Ich gebe hier die Namen der Vestalinnen älterer Zeit, ohne für die Vollständigkeit einzuführen, indem ich die sicher patricischen durch cursive Schrift hervorhebe. Unter Numa *Gegania*, *Berenia* (?), *Canuleia*, *Tarpeia* (Plutarch Num. 10). — Unter Tarquinius *Priscus Pinaria* (Dion. 3, 68). — J. d. St. 271 *Opimia* (*Oppia* Liv. 2, 42; *Ptoonitia* Dion. 8, 89, wo *ποντια* vorhergeht; *Porphyria* Euseb. Chron. Arm., wohl schöpfend aus dem corrupten Text des Dionysios). — J. d. St. 282 *Orbinia* (Dion. 9, 40) — J. d. St. 334 *Postumia* (Liv. 4, 44). — J. d. St. 417 *Minucia* (Liv. 8, 15). — J. d. St. 481 *Sextilia* (Liv. ep. 14). — J. d. St. 524 *Lucia* (nicht *Tuccia*, Liv. ep. 20). — J. d. St. 538 *Opimia*, *Floronia* (Liv. 22, 57).

und reservirte plebejische, aber keine reservirte patricische Stellen geben hat, läßt sich mit Bestimmtheit erweisen. Einmal spricht dafür sehr entschieden, daß diese ständische Theilung sowohl für die Magistraturen wie für die Priesterstellen zurückgeht auf dasselbe licinisch-sextische Gesetz und dies doch höchst wahrscheinlich für diese wie jene die gleiche Modalität geordnet haben wird. Zweitens succedirte im J. 680 dem Pontifex C. Aurelius Cotta, einem Plebejer, der Patricier C. Julius Cäsar<sup>18)</sup> und im J. 708 dem Pontifex Metellus Pius Scipio, einem Plebejer, der Patricier L. Claudio Nero<sup>19)</sup>; ebenso vermutlich dem 706 verstorbenen Augur Ap. Claudio der Plebejer P. Vatinius<sup>20)</sup>; welches nur möglich war, wenn es in den Collegien eine Anzahl beiden Ständen offener Stellen gab. Endlich unterlag nach Ciceros Angabe der Patricier in seiner politischen Laufbahn verglichen mit dem Plebejer mehrfachen Rechtsnachtheilen: er muß sich gefallen lassen tribunum plebi se fieri non licere, angustiorem sibi esse petitionem consulatus, in sacerdotium cum possit venire, quia patricio non sit is locus, non venire<sup>21)</sup>; welches augenscheinlich nur dann einen Sinn hat, wenn bei den Priesterwahlen, eben wie bei den consularischen, der Plebejer um jede, der Patricier nur um einen Theil der Stellen sich bewerben durfte. — Was die Zahl der den Plebejern reservirten Stellen anlangt, so darf der Bericht, daß nach dem licinisch-sextischen Gesetz von den zehn Drakelbewahrerstellen fünf, ferner nach dem ogulnischen von den neun Auguraten fünf, von den acht Pontificaten vier mit Plebejern besetzt werden<sup>22)</sup>, ohne Bedenken, da zumal die cooptirenden Collegien in dieser Epoche sicher nicht mehr Plebejer wählten als sie gesetzlich mußten, dahin verstanden

18) Belleius 2, 43. Drumann 3, 137.

19) Sueton Tib. 4.

20) Vatinius schreibt an Cicero (ad fam. 5, 10): si mehercule Appii os haberem, in eius locum suffectus sum. Ueber die Auslegung der Stelle ist Streit und Manche denken an die Statthalterschaft (Drumann 2, 198), aber die Sache wie die Wortfassung führt vielmehr auf eine Priesterstelle.

21) De domo 14, 37.

22) Liv. 6, 37. 42. 10, 9. Der auffallende Umstand, daß das Collegium der Pontifices von fünf auf acht Mitglieder gebracht ward, hängt offenbar damit zusammen, daß kein Stand dem andern in diesem Collegium die Majorität einräumen wollte und darum überhaupt auf die ungerade Zahl der Mitglieder verzichtet wurde.

werden, daß durchaus die Hälfte und sogar bei ungerader Gesamtzahl die größere Hälfte der Stellen den Plebejern vorbehalten ward. Ohne Zweifel sind ferner, eben so wie die beiden Ständen offene Consul- und Censorenstelle dennoch tatsächlich zweihundert Jahre hindurch den Patriciern verblieben, um so viel mehr bei den cooptirenden Priester-collegien diejenigen Stellen, die mit Patriciern besetzt werden konnten, lange Zeit ausschließlich patricisch geblieben. Es bestätigt sich dies durch die in den livianischen Annalen aus den Jahren 538—587 erhaltenen Angaben über Erledigung und Wiederbesetzung von Pontifical-, Augural- und Drakelbewahrverstellen<sup>23)</sup>, welche ich hier folgen lasse, indem ich die patricischen Namen durch gesperrte Schrift hervorhebe.

### Pontifices.

J.d.St.	gestorben	cooptirt	Livius
538	P. Scantinius	D. Cæcilius Metellus	23,21
538	L. Aemilius Paullus	D. Fabius Maximus	23,21
		mus	
538	D. Aelius Patus	D. Fulvius Flaccus	23,21
541	L. Cornelius Lentulus	M. Cornelius Cethegus	25,2. 5
		theagus	
541	C. Papirius C. f. En. Servilius Maso	C. Cæpio	25,2
543	M. Pomponius Matho	C. Livius	26,23
543/4 <sup>24)</sup>	L. Otacilius Crassus	C. Servilius	26,23. 27,6
551	D. Fabius Maximus	Ser. Sulpicius Galba	30,26
		Galba	
552	L. Manlius Torquatus	C. Sulpicius Galba	30,39
		ha	
555	Ser. Sulpicius Galba	M. Aemilius Lepidus	32,7
555	C. Sulpicius Galba	Cn. Cornelius Scipio	32,7
558	C. Sempronius Tuditanus	M. Claudius Marcellus	33,42
		lus	
558	M. Cornelius Cethegus	L. Valerius	33,42
		theagus	
571	P. Licinius Crassus	M. Sempronius Tuditanus	39,46
		lus	
574	L. Valerius Flaccus	D. Fabius Labeo	40,42
		cus	

23) Zusammengestellt bei Merdini Cooptation S. 101. 216. 217.

J.d.St.	gestorben	eoptirt	Livius
574	C. Servilius Geminus	D. Fulvius Flaccus	40,42
577	M. Claudius Marcellus	M. Claudius Marcellus	41,13
580	Cn. Servilius Cäpio	C. Sulpicius Galba	41,21
583	D. Fulvius Flaccus	Cn. Domitius Ahenobarbus	42,28
585	L. Furius Philus	L. Manlius Torquatus	43,11
585	C. Livius Salinator	M. Servilius	43,11

Augurn. <sup>24)</sup>

541	P. Furius Philus	L. Quinctius Flamininus	25,2
543	Sp. Carvilius Mazi-	M. Servilius	26,23
	mus		
546	M. Claubius Marcellus	P. Aelius Pätus	27,36
550	M. Pomponius Matho	L. Sempronius Gracchus	29,38
551	D. Fabius Mazi-	D. Fabius Mazi-	30,26
	mus	mus	
558/9	D. Fabius Mazi-	C. Claudius Ap. f.	33,42. 44
	mus	Bulcher	
570	Cn. Cornelius Lentulus	Sp. Postumius Albinus	39,45
574	Sp. Postumius Albinus	P. Cornelius Scipio	40,42
580	P. Aelius Pätus	D. Aelius Pätus	41,21
580	L. Sempronius Gracchus	L. Peturius Gracchus	41,21
		Sempronianus	
587	C. Claudius	L. Quinctius Flamininus	45,44

24) Weggelassen ist die Besetzung des Augurats des T. Otacilius Crassus durch L. Sempronius Longus, die bei Livius 27, 6 vorzufinden scheint: C. Servilius pontifex factus in locum T. Otacilii Crassi; Ti. Sempronius Ti. f. Longus augur factus in locum T. Otacilii Crassi, decemvir item sacris faciendis in locum Ti. Sempronii Ti. f. Longi Ti. Sempronius C. f. Longus suffectus. Dies ist sachlich ebenso anstößig wie sprachlich; denn nicht bloß wird 26, 23 Crassus bloß Pontifex, nicht Augur genannt, sondern auch der nach dieser Stelle zum Augur und Decemvir gewählte Ti. Sempronius Longus bei seinem Tode 41, 21 bloß als Decemvir bezeichnet und in einer Verbindung, wo von seinem Augurat nothwendig die Rede sein mußte, wenn er dies besäß. Dazu kommt, daß Ti. Sempronius Gracchus 550—580 Augur war, also, wenn Ti. Sempronius Longus 544—580

## Drakelbewahrer.

J.d.St.	gestorben	cooptirt	Livius
541	L. Papirius L. f. L. Cornelius Lenz Major	tulus	25,2
543	M. Nemilius Nu-	M. Nemilius Le-	26,23
	mida	pidus	
544	Ti. Sempronius C. Ti. Sempronius Ti. f. f. (?) Longus	(?) Longus	27,6
550	M. Pomponius Matho	M. Aurelius Cotta	29,38
554	M. Aurelius Cotta	M. Acilius Glabrio	31,50
574	C. Servilius Geminus	D. Marcius Philippus	40,42,41,21
580	Ti. Sempronius Lon-	C. Sempronius Longus	41,21
	gus		
583	L. Nemilius Papus	M. Valerius Messalina	42,28
585	M. Claudio Marcellus En.	Octavius	44,18

In allen diesen hier zusammengestellten Fällen gehören Vorgänger und Nachfolger demselben Stande an; und dasselbe bestätigen die übrigen analogen Fälle, die aus älterer Zeit mir vorgekommen sind — so concurrirten bei der Bewerbung um das Augurat C. Fannius Consul 632 und D. Mucius Consul 637, beide Plebejer<sup>25)</sup> und bewarb sich kurz vor 650 En. Domitius um das durch den Tod seines Vaters erledigte Pontificat<sup>26)</sup>. Vermuthlich wurde erst, als im J. 650 die Priesterwahlen von den Collegien an die Bürgerschaft kamen, die factische Theilung der Stellen unter die Stände erschüttert; und bei der Aufhebung des domitischen Gesetzes durch Sulla 673 und seiner Wiederherstellung durch Labienus und Cäsar 691 mag auch diese Rücksicht eine Rolle gespielt haben. Genaueres wissen wir darüber nicht und ebenso vermögen wir nicht mit Gewissheit anzugeben, wie

ebenfalls Augur gewesen wäre, zwei desselben Geschlechts sich gleichzeitig in dem Collegium befinden haben würden, was nicht zulässig war (S. 334). Auch die folgenden Worte: M. Marcius rex sacrorum mortuus est sind bedenklich; denn patricische Maricer werden in historischer Zeit sonst nirgends erwähnt. Vielleicht war hier die Rede von der Wahl des Ti. Sempronius Ti. f. Longus an der Stelle seines Vaters Ti. Sempronius C. f. Longus zum Decemvir und von derjenigen des M. Marcellus zum Augur (vgl. 27, 36); aber die Stelle scheint zurechtgemacht und ist nicht mit Sicherheit herzustellen.

25) Cic. Brut. 26, 101.

26) Sueton Ner. 2. Vgl. Ascon. in Seaur. p. 21.

viele Stellen Sulla, als er die drei fraglichen Collegien auf je 15 Mitglieder brachte, den Plebejern vorbehalten hat. Indes bezeugt Cicero, daß noch zu seiner Zeit die Hälfte der Mitglieder der drei großen Collegien Patricier zu sein pflegten<sup>27)</sup>; und man wird danach annehmen dürfen theils, daß Sulla wie bisher den Plebejern die Hälfte der Stellen, also entweder sieben oder acht vorbehält, theils daß im gewöhnlichen Lauf der Dinge die offenen Stellen auch jetzt noch faktisch den Patriciern blieben. Immer sind trotz der rechtlichen Zurücksetzung die Patricier, bei der ihnen günstigen fast gesetzmäßigen Observanz und bei ihrer weit geringeren Zahl, der Sache nach vielmehr außerordentlich und seit Sulla verhältnismäßig noch mehr als früher bevorzugt gewesen. — Was im Einzelnen über Priesterwahlen und über die Zusammensetzung der Priestercollegien aus der letzten Zeit der Republik überliefert ist, stimmt mit dem also Ermittelten im Wesentlichen überein. In der Regel sind auch jetzt noch Vorgänger und Nachfolger sowie die Concurrenten in den Priesterstellen gleichen Standes — so concurrirten um den Pontificat die Patricier Ap. Claudius und L. Natta (S. 335 A. 36) und succedirte als Pontifex dem En. Domitius C. Octavius<sup>28)</sup>; so concurrirten im Augurat um die Stelle des Q. Metellus Celer sein Bruder Nepos, P. Batinius und Cicero<sup>29)</sup>; um die des P. Licinius Crassus Cicero, C. Lucilius Hirrus, M. Antonius<sup>30)</sup>; um die des Hortensius M. Antonius und En. Domi-

27) Wenn der Patriciat untergehe, sagt er (*de domo* 14, 37), *populus Romanus brevi tempore neque regem sacerorum neque flamines nec Salios habebit nec ex parte dimidia reliquos sacerdotes neque auctores centuriatorum et curiaturorum comitiorum, auspiciaque populi Romani . . . intereant necesse est, cum interrex nullus sit.* Allerdings ist diese Angabe, so weit sie die drei Collegien betrifft, nicht ganz genau, da kein Gesetz, sondern nur eine Observanz die Besetzung der Hälfte der Stellen mit Patriciern vorschrieb. Allein da Cicero hier als Advocat in eigener Sache und zu dem Collegium der Pontifices spricht, das die Verhandlung der Observanz als einer rechtsverbindlichen und nicht ohne Verderben für den Staat zu verlegenden Norm sich ohne Zweifel gern gefallen ließ, so kann die hier angenommene durch die übrigen feststehenden Thatsachen schlichterdingß geforderte Interpretation nicht abgewiesen werden. — Aus eben dieser Ursache hatte auch, nach Cicero *pro Scauro* § 34, der Patricier Appius Ursache in *pontificatus petitione, in saliuatu, in ceteris* sich zu erinnern illum (*M. Scaurum*) fuisse patricium.

28) Nic. Damasc. vol. 3 p. 429 Müll. Drumann 4, 250.

29) Cic. ad Att. 2, 5. in Vat. 8, 19.

30) Drumann 3, 100, 6, 93.

tius<sup>31)</sup>). Die zuletzt Genannten sind sämtlich Plebejer und es hat sich hier wohl durchaus um Stellen gehandelt, zu denen Patricier nicht wahlfähig waren. Die mir bekannten Beispiele, in denen eine offene Stelle an einen Plebejer kam, sind bereits oben angeführt worden: das älteste ist das des C. Cotta Consuls 679. Um deutlichsten würde die ständische Theilung der Collegien in ihren Mitgliederverzeichnissen hervortreten; indeß besitzen wir, außer einer unvollständigen nur sechs Pontifices, zwei patricische und vier plebejische, aufführenden zwischen 680 und 691 aufgesetzten<sup>32)</sup>, nur eine Liste von dreizehn Pontifices aus dem J. 697, die, da die beiden fehlenden anderweitig bekannt sind, uns den vollständigen Stand des Collegiums in diesem Jahre kennen lehrt<sup>33)</sup>. Danach bestand dasselbe damals aus sieben Patriciern und acht Plebejern, nämlich:

31) Drumann 1, 67. 3, 21. — Nach dem Briefe an Brutus 1, 7 bewarb sich L. Bibulus um Panas Augurat. — Auch die Nomination erfolgte wohl regelmäßig durch Standesgenossen; so schlugen Hortensius und Pompeius den Cicero vor, so Cäsar den Lentulus (b. c. 1, 22).

32) Macrobius sat. 3, 13, 11: duobus trielinis pontifices cubuerunt Q. Catulus, M. Aemilius Lepidus, D. Silanus, C. Caesar, rex sacerorum, P. Scaevola Sextus (schr. P. Servilius Vatia). Dazu kommt der Pontifex maximus Metellus Pius, aus dessen Aufzeichnungen dies angeführt wird. Vgl. zu dieser Stelle van Baassens animadv. ad fastos sacros p. 373 sq. und Marquardt 4, 193. Der letzte Name ist unzweifelhaft verdorben und wahrscheinlich in der angegebenen Weise zu berichtigten, denn der Istaureker, der Mitbewerber Cäsars bei der Wahl zum OberPontifex 691, war gewiß schon Mitglied des Collegiums zu der Zeit dieses Schmausses. Derselbe fällt nach 680, wo Cäsar in das Collegium trat, und vor 691, in welchem Jahr Metellus starb, vermutlich nicht lange vor das letzte Jahr, da von den drei im J. 697 fungirenden pontifices minores hier zwei genannt werden, auch M. Lepidus, der spätere Triumvir und Pontifex maximus, geboren um 665, bereits als Mitglied genannt wird; denn er ist gemeint und nicht M. in M'. zu ändern.

33) Dreizehn Pontifices (2—6, 8—15) führt Cicero auf de har. resp. 6, 12; von den beiden fehlenden ist Cäsar bekannt und auch L. Pinarius Natta durch anderweitige Nachrichten (N. 36) hinreichend gesichert. Servilius und Lucullus nennt Cicero ferner de domo 52, 132, 133, Lentulus auch de har. resp. 10, 21, Scænus pro Scænro § 34, hier mit Erwähnung seines Patriciats. C. Fannius nennt sich auch auf seinen Münzen vom J. 705 pont(ifex) pr(aetor). Vgl. mein N. Münzwesen S. 375 N. 33. Drei dieser Pontifices (N. 1, 6, 8) kommen schon in der älteren unvollständigen Liste (N. 32) vor; ferner Lentulus und Scipio als Pontifices noch im J. 706 bei Cäsar b. c. 1, 22, 3, 83 und Cicero Brut. 58, 212 (vgl. Drumann 2, 543 N. 46). Marquardts (4, 192) Scheidung der Patricier und Plebejer bedarf einer zweifachen Berichtigung: er macht N. 7 zum Plebejer, N. 8 zum Patricier.

## Patricier.

- 1) C. Julius Cäsar, Pontifex 680, Pontifex maximus 691, Consul 695.
- 2) P. Sulpicius Galba, Consularcandidat für 691.
- 3) M. Valerius Messalla, Consul 693.
- 4) P. Cornelius Lentulus Spinther, Consul 697.
- 5) M. Aemilius Scaurus, Consularcandidat für 701.
- 6) M. Aemilius Lepidus, Pontifex spätestens 691, Consul 708, der spätere Pontifex maximus.
- 7) L. Pinarius Natta.

## Plebeijer.

- 8) P. Servilius Batia Isauricus, Consul 675.
- 9) C. Scribonius Curio, Consul 678.
- 10) M. Terentius Varro Lucullus, Consul 681.
- 11) M. Licinius Crassus, Consul 684.
- 12) Q. Caecilius Metellus Creticus, Consul 685.
- 13) M. Acilius Glabrio, Consul 687.
- 14) Q. Caecilius Metellus Pius Scipio, Consul 702.
- 15) C. Fannius, Prätor 705.

Dios<sup>34)</sup> Angabe, daß nicht zwei Mitglieder desselben Geschlechts gleichzeitig in demselben Priestercollegium sitzen durften, galt demnach für das Pontificalcollegium nicht, da unser Verzeichniß zwei Aemilier und zwei Caecilier aufzeigt und auch andere gleichartige Fälle aus älterer Zeit vorkommen<sup>35)</sup>; dieselbe wird also wohl, obgleich Dio sie in allgemeiner Fassung vorträgt, auf das Auguralscollegium beschränkt werden müssen, in Beziehung auf das sie zunächst vorgebracht wird und wo meines Wissens keine Instanz dagegen vorliegt. Ueber den Stand der einzelnen Pontifices bedarf es im Ganzen einer Erörterung nicht. Daß P. Servilius der Isauriker (N. 8) dem plebeijischen Zweig dieses Geschlechts angehört hat, wird unten (S. 354), wo von diesem Hause ausführlicher die Rede ist, dargethan werden. Den Patriciat der

34) 39, 17: τοῦ νόμου οἰαρχήδην ἀπαγορεύοντος μηδένας δύο ἄμα ἐξ τῆς αὐτῆς συγγένειας τὴν αὐτὴν ἵερατελαν ἔχειν.

35) Ser. Sulpicius Galba ward 551, C. Sulpicius Galba 552 Pontifex; beide starben 555 (Liv. 30, 26, 39, 32, 7). M. Cornelius Cethegus war Pontifex 541—558 (Liv. 25, 2, 33, 42), Cu. Cornelius Scipio Hispallus 555—578 (Liv. 32, 7, 41, 16). Vgl. N. 24.

Pinarier (N. 7) beweisen nicht bloß die älteren Fasten und die bekannte Rolle, die dieses Geschlecht in dem Herculescult spielt, sondern insbesondere für den fraglichen L. Natta der Umstand, daß derselbe mit einem anderen Patricier um den Pontificat concurrit hatte<sup>36)</sup>. Obwohl also nach dem ogulnischen Gesetze sämmtliche Stellen des Pontificalcollegiums an Plebejer hätten kommen können, war dennoch noch zwei und ein halbes Jahrhundert nachher die kleinere Hälfte mit Patriciern besetzt; und es darf demnach aus dem Stande des Vorgängers im Priestertum auf den des Nachfolgers und umgekehrt, ebenso aus dem des einen Concurrenten auf den des andern für die ältere Zeit bis zum domitischen Gesetz mit Sicherheit, späterhin mit Wahrscheinlichkeit geschlossen werden.

Die übrigen Priestercollegien sind entweder von Haus aus beiden Ständen zugänglich gewesen oder doch in so früher Zeit den Plebejern eröffnet worden, daß was jenseit derselben liegt für uns verschollen ist. Von einer ständischen Theilung begegnet nirgends eine Spur. Den Obercurionat haben die Patricier tatsächlich bis zum J. 545 inne gehabt; doch geht aus dem Bericht über die Wahl des ersten plebeijischen Obercurio<sup>37)</sup> selber hervor, daß rechlich derselben damals und vermutlich schon seit langer Zeit nichts im Wege stand. Für die geringeren Collegien der Luperker, Titier, Fetialen haben unseres Wissens die Patricier überhaupt nicht versucht eine Prärogative zu behaupten. Dasselbe gilt von den 558 eingeführten Epulonen; gleich die erstgewählten scheinen sämmtlich Plebejer gewesen zu sein<sup>38)</sup>.

5) Consulat, Decemvirat und Kriegstribunat consularischer Gewalt. Daß die Consuln bis zum licinisch-sextischen Gesetz 387 sämmtlich Patricier gewesen sind, alsdann nach kurzem Schwanken während der Jahre 388—411, wo zwar geleglich wenigstens ein Plebejer ernannt werden sollte, aber häufig noch (399—401. 403. 405. 409. 411) zwei Patricier ernannt wurden<sup>39)</sup>, von 412—581 ohne

36) Cicero de domo 45, 118 und dazu Servius zur Aen. 8, 269. Bgl. Drumann 2, 370. Eben darauf spielt er an pro Scavo § 34. Ap. pius Claudius Consul im J. 700 scheint sich 697 (wahrscheinlich ehe er Augur ward) vergeblich um den Pontificat beworben zu haben.

37) Liv. 27, 8. Marquardt 4, 398.

38) Von den drei 558 gewählten Epulonen sind zwei sicher Plebejer (Liv. 33, 42) und der dritte, der allenfalls Patricier gewesen sein kann, wird durch einen Plebejer ersetzt (Liv. 40, 42).

39) Für 400 schwanken die Listen zwischen dem Patricier L. Quinc-

Ausnahme ein Patricier und ein Plebejer, endlich von 582 an entweder zwei Plebejer oder ein Patricier und ein Plebejer, niemals aber zwei Patricier zusammen das Consulat verwaltet haben, ist bekannt und bestätigt sich auch in allen einzelnen Anwendungen<sup>40)</sup>). Von Cäsar an indeß gilt die Regel nicht mehr: schon 708 erscheinen zwei Patricier als Consuli und sodann sehr oft. — Dagegen haben die Beamten *consulari potestate*, sowohl die Decemvirin wie die Kriegstribune, stets aus beiden Ständen gewählt werden können. Für die zweiten Decemvirin ist dies gewiß durch ausdrückliche Zeugnisse wie durch die Liste selbst, die wenigstens drei, wahrscheinlich fünf plebejische Namen enthält; es scheint aber auch für das erste Decemvirat angenommen werden zu müssen und nur factisch diese Wahl auf lauter Patricier gefallen zu sein, indeß kommt darauf für die gegenwärtige Untersuchung nichts an<sup>41)</sup>). Was die Kriegstribune *consularischer Gewalt* anlangt, so ist, obwohl seit 310 dergleichen Wahlen vorkommen und dieses Amt den Plebejern rechtlich nie verschlossen war, doch nach Livius<sup>42)</sup> ein Plebejer dazu zuerst 354 gewählt worden. Indeß ist dieser Bericht auf jeden Fall in der Hinsicht irrig, daß in dem bezeichneten Jahre nicht blos einer, sondern vier der sechs Kriegstribune Plebejer gewesen sind und es ist darum auch nicht mit volliger Sicherheit zu behaupten, daß die beiden älteren Kriegstribune, die man den Namen nach für Plebejer halten würde, L. Atilius Longus 310 und Q. Antonius Merenda 332, in der That vielmehr Patricier gewesen sind. Für die spätere Zeit ist aus dem Kriegstribunat für den Stand nichts zu schließen und nur bei den J. 355. 356 giebt Livius denselben ausdrücklich an.

6) Der *Interrex* ist bekanntlich stets patrizisch geblieben und alle Namen solcher Beamten, die aus älterer wie noch aus ciceronischer Zeit genannt werden, bestätigen dies.

7) *Dictatur* und *Reiterführeramt* wurden jene 398, tius und dem Plebejer M. Popilius (Liv. 7, 18). Livius giebt übrigens diese Abweichungen vom licinischen Gesetz mit Ausnahme des J. 409 vollständig an.

40) Das dieser Regel widerstreitende Consulat des Fabricius 481 beruht blos auf einer längst beseitigten Lesung bei Catoop 2, 15.

41) Monatsberichte der Berliner Akademie 1861 S. 323 ff.

42) 5, 12.

dieses 396 den Plebejern zugänglich. In späterer Zeit scheint eine Observanz bestanden zu haben, wonach wohl zwei Plebejer, aber nicht zwei Patricier zugleich Dictator und Reiterführer sein durften; wenigstens finde ich von dem J. 439 an bis zu dem factischen Aufhören der Dictatur 552 nur einen einzigen entgegenstehenden Fall<sup>43)</sup>) und läßt es sich füglich denken, daß man die Bestimmung über das Consulat hier analogisch anwandte. Gesetzlich scheint die Regel indeß nicht geworden zu sein; denn nicht bloß Cäsar, sondern schon Sulla hat darauf keine Rücksicht genommen.

8) Die Censur blieb patricisch vom J. 311 oder vielmehr 319 bis zum J. 403, wo der erste plebeijische Censor ernannt ward; von 415 bis 618 sind je ein Patricier und ein Plebejer, von 623 an theils ein Patricier und ein Plebejer, theils zwei Plebejer ernannt worden. Mit diesen Angaben der Annalen stimmen die bekannten Censornamen durchgängig überein.

9) Die Prätur ist, seit sie zuerst 417 den Plebejern eröffnet wurde, stets beiden Ständen gleichmäßig zugänglich geblieben. Die bei Livius aufbewahrten prätorischen Fasten des sechsten Jahrhunderts zeigen wohl im Ganzen die verhältnismäßige Berücksichtigung beider Stände, aber im Besonderen keinerlei Beschränkung: in mehreren Jahren, zum Beispiel 547. 552. 582 sind sämmtliche Prätoren Plebejer, während 543 auf einen Plebejer drei Patricier, 571. 573 auf zwei Plebejer vier Patricier kommen. Daß keine ausschließlich patricische Prätorencollegien vorkommen, röhrt ohne Zweifel nur daraus her, daß der Geschlechtsadel überhaupt im sechsten Jahrhundert schon auf eine geringe Zahl zusammengeschwunden war.

10) Volkstribunat und Volksädilität sind zu allen Zeiten plebeijische Magistraturen geblieben.

11) Die curulische Aedilität wechselte anfangs zwischen beiden Ständen Jahr um Jahr, wurde aber später der unbeschränkten Bewerbung geöffnet. Dies bezeugt Livius<sup>44)</sup>, und Polybios<sup>45)</sup> bestätigt, daß noch für 541 die Curulädilen beide aus den Patriciern zu

43) Dies ist die Dictatur des J. 453, über die freilich die Berichte auch sehr abweichen.

44) Liv. 7, 1: primo ut alternis annis ex plebe fierent convere-  
rat; postea promiscuum fuit.

45) Polyb. 10, 4: ἔθος ὄντος δύο πατρικίους καθιστασθαι.

wählen waren. Vergleichen wir hiemit, was von den Fästen der Curuläsen auf uns gekommen ist<sup>46)</sup>:

388	Cn. Quintius Capitolinus	P. Cornelius Scipio	Liv. 7, 1
423	Q. Fabius Maxi- mus	.	Liv. 8, 18
450	Cn. Flavius Cn. f.	Q. Anicius Präne- stinus	Liv. 9, 46. Plin. h. n. 33, 1, 17
455	Q. Fabius Ma- ximus II oder Cn. Domitius Cal- vinus	L. Papirius Curi- vor	Liv. 10, 9. 11
458	Cn. Ogulnius	Q. Ogulnius	Liv. 10, 23
459	Q. Fabius Gurges	.	Liv. 10, 31
538	C. Vatinius	L. Sempronius Gracchus	Liv. 23, 30 vgl. 24
540	P. Sempronius Tudici- tanus	Cn. Fulvius Centu- malus	Liv. 24, 43
541	M. Cornelius Ce- thegus	P. Cornelius Scipio <sup>47)</sup>	Liv. 25, 2 Po- lyb. 10, 5
543	[vielmehr 542] P. Lici- nius Crassus	.	Liv. 25, 5. 27, 6
544	.. Beturius <sup>48)</sup>	P. Licinius Varus	Liv. 27, 6

46) Für die unbedingte Vollständigkeit des Verzeichnisses kann nicht eingestanden werden; doch genügt, was vorliegt, für den gegenwärtigen Zweck. Merkwürdig und ein weiterer deutlicher Beweis dafür, daß Livius in der ersten Dekade hauptsächlich von Fabius abhängt, ist die Hervorhebung der Aedilitäten des fabischen Geschlechts.

47) Daß Scipios Aedilität nicht 542, sondern 541 fällt, hat Weissenborn z. d. St. richtig bemerkt. Polybios 10, 4. 5 erzählt nicht nach den annualistischen Aufzeichnungen, sondern vermutlich nach der im Hause der Scipionen gangbaren Version, daß P. Scipio sich anfangs nicht habe bewerben wollen, dann aber sich dazu entschlossen habe aus Liebe zu seinem Bruder Lucius, der sich beworben und den er durch seinen Einfluss habe mit durchbringen wollen. Dadurch wird die Erzählung aber sinnlos, denn wie kann Scipio ζωεδην νέος und eigentlich noch nicht wählbar, auf diese Weise seinem jüngeren Bruder zu Hause gekommen sein!

48) Der Vorname fehlt im Puteanus.

545	L. Cornelius Caudinus	Ser. Sulpicius Galba	Liv. 27, 21
546	D. Caecilius Metellus	C. Servilius	Liv. 27, 36
547	Cn. Servilius Cäpio	Ser. Cornelius Lentulus	Liv. 28, 10
549	Cn. Cornelius Lentulus	C. Cornelius Lentulus	Liv. 29, 11
550	C. Livius	M. Servilius Geminius	Liv. 29, 38
551	M. Valerius Falto	M. Fabius Buteo	Liv. 30, 26
552	L. Licinius Lucullus	D. Fulvius	Liv. 30, 39
553	L. Valerius Flaccus	C. Quinctius Flaminius	Liv. 31, 4
554	M. Claudius Marcellus	Sext. Aelius Pätus	Liv. 31, 50
555	C. Cornelius Cethegus	C. Valerius Flaccus	Liv. 31, 50.
556	D. Minucius Thermus	C. Sempronius Longus	Liv. 32, 27
557	P. Cornelius Scipio	Cn. Manlius Volo	Liv. 33, 25
558	M. Fulvius Nobilior	C. Flaminius	Liv. 33, 42
560	. Atilius Serranus	L. Scribonius Libo	Liv. 34, 54
561	M. Aemilius Lepidus	L. Aemilius Paullus	Liv. 35, 10
562	M. Tuccius	P. Junius Brutus	Liv. 35, 41
565	P. Claudius Pulcher	Ser. Sulpicius Galba	Liv. 38, 35
567	P. Cornelius Cethegus	A. Postumius Albinus	Liv. 39, 7
570	D. Fulvius Flaccus	.	Liv. 39, 39
575	Cn. Servilius Cäpio	Ap. Claudius Cento	Liv. 40, 59
585	P. Cornelius Scipio Nasica	P. Cornelius Lentulus	Liv. 44, 18
588	M. Fulvius	M. Acilius Glabrio	Terent. Andr. did.

589	SEX. JULIUS CÄSAR	CN. CORNELIUS DO- LABELLA	TERENT. HEAUT. did.
593	L. POSTUMIUS AL- BINUS	L. CORNELIUS ME- RULIA	TERENT. EUN., PHORM. did.
594?	Q. FULVIUS	L. MARCIUS	TERENT. HEC. did.
607	P. CORNELIUS SCI- PIO AEMILIANUS (Bewerber)		APPIAN PUN. 112
um 650	L. VICINIUS CRASSUS	P. MUCIUS SCÄVOLA	CIC. DE OFF. 2, 16, 57. PLIN. H. N. 8, 16, 53. DRUMANN 4, 63
655	C. CLAUDIOCUS PUL- CHER		PLIN. 8, 7, 19. DRUMANN 2, 182
663	M. CLAUDIOCUS MAR- CELLUS		CIC. DE OR. 1, 13, 57. DRU- MANN 2, 183
664	C. JULIUS CÄSAR		CIC. BRUT. 89, 305. DRUMANN 3, 126
675	L. VICINIUS LUCULLUS	M. TERENTIUS BARRO LUCULLUS	DRUMANN 4, 124. LICINIAN. S. 39 D. VONN. AUSG.
680	M. SEIUS L. F.		PLIN. H. N. 15, 1, 2
685	M. TULLIUS CICERO	M. CAESONIUS	DRUMANN 5, 317
689	C. JULIUS CÄSAR	M. CALPURNIUS BI- BULUS	DRUMANN 3, 143
691	P. CORNELIUS LEN- TULUS		DRUMANN 2, 533
693	L. DOMITIUS AHE- NOBARBUS		PLIN. 8, 36, 131. DRUMANN 3, 18

696 M. Nemilius Scavus P. Plautius Hypsaeus Drumann 1, 29  
russ

698 P. Clodius Pulcher M. Claudius Marcellus Drumann 2,  
322. 323

700 C. Plancius A. Plotius Drumann 5, 46  
(Mitbewerber Q. Pedius, M. Juventius Laterensis)

704 M. Caius Rufus M. Octavius Drumann 2, 415  
(Mitbewerber M. Caelius Vinicianus, L. Lucilius Hirrus).

Diese Liste zeigt, wie dies schon Niebuhr<sup>49)</sup> vollkommen richtig angegeben hat, den Wechsel patrizischer und plebeischer Collegien in der Art, daß die varronisch ungeraden Jahre auf jene, die varronisch geraden auf diese treffen; was namentlich mit großer Bestimmtheit hervortritt für die Jahre 538—593, aus denen uns eine verhältnismäßig beträchtliche Anzahl ädilicischer Collegien bekannt ist. Unter den unmittelbar aus der Magistratsstafel geflossenen Ansetzungen bei Livius und in den Didaskalien ist nicht eine einzige, die widerspräche; die beiläufig bei jenem vorkommende, wonach P. Licinius Crassus im J. 543 curulischer Aedil gewesen sein müßte, ist ohne Zweifel vom Platz verschoben und auf das Vorjahr zu übertragen. Was die vereinzelten älteren Angaben betrifft, so fügen diese sich der Regel ebenfalls<sup>50)</sup>, nur daß für das J. 455 die fabische Version festgehalten und die des Piso verworfen werden muß und daß in diesem als patrizisch gestifteten Amte zu Anfang wenigstens zwei patrizische Collegien auf einander gefolgt sind, also der spätere Wechsel frühestens mit dem J. 389 ins Leben getreten ist. Für die erste Hälfte des siebenten Jahrhunderts fehlen die Daten so gut wie ganz; doch kann der Wechsel bis

49) R. G. 3, 49 A. 72. Vgl. Becker 2, 2, 304 A. 764.

50) Die Dictatorenyahre 421. 430. 445. 453 sind hierbei für die Aedilen mitgerechnet und müssen dies auch werden; denn gewiß hat es so viele Aedilencollegien gegeben als römische Spiele ausgerichtet worden sind und haben also die Aedilenvwahlen, die ja von den Consulwahlen durchaus nicht abhingen, so oft stattgefunden wie Kalenderjahre abliegen. Es ist dies wieder ein schlagender Beweis dafür, wie notwendig und unentbehrlich dieselben sind; wirft man sie aus und läßt die Aedilen stets mit den Consuln wechseln, so werden für 450 patrizische, für 423 plebeische Aedilen gesorgt, was der Überlieferung widerstreitet.

zum Socialkrieg fortbestanden haben, und hat Niebuhr wohl mit Recht auch Polybios Worte (A. 45) dahin verstanden, daß er diesen Wechsel bezeichnet als noch zu seiner Zeit üblich. Die erste Instanz gegen die ältere Regel ist meines Wissens die curulische Nobilität des M. Marcellus, eines Plebejers, im J. 663; von da an erscheint, wie dies Livius sagt, dieses Amt beiden Ständen gleichmäßig geöffnet.

12) Die Quästur, zu der die Plebejer bereits 345 in der Art gelangten, daß sofort von den vier damals gewählten Quästoren drei Plebejer waren, und die übrigen kleinen und außerordentlichen Aemter sind in historischer Zeit beiden Ständen durchaus gleichmäßig zugänglich gewesen. Es mag in dieser Beziehung nur noch erwähnt werden, daß die decemviri litibus iudicandis, wenn sie auch wahrscheinlich die iudices decemviri des valerisch-horatissen Gesetzes vom J. 305 sind, doch wenigstens in der späteren Republik keineswegs Plebejer zu sein brauchten: auch der Prätor des J. 615 En. Cornelius Scipio Hispanus hat seiner Grabschrift zufolge dieses Amt bekleidet.

---

An diese Uebersicht der Kriterien des Patriciats und der Plebität schließe ich die Zusammenstellung der patrizischen Geschlechter namentlich der späteren Republik. Die consularisch-patrizischen sind vollständig verzeichnet und jedem das erste und letzte zwischen 245 und 705 vorkommende Consulat beigefügt; ferner sind alle nachweislich noch nach 387 bestehenden patrizischen Häuser aufgenommen. Diejenigen derselben, die in unserer Ueberlieferung ausdrücklich troische oder albanische heißen, sind als solche bezeichnet worden. Im Uebrigen aber ist die außerhalb der Magistratstafel stehende Ueberlieferung absichtlich unberücksichtigt geblieben. Denn es haben zwar die in wahrhaft alten Erzählungen vorkommenden Eigennamen allen Anspruch darauf als patrizische zu gelten; die Legende vom Mamurius Veturius bekundet schon allein darin ihr hohes Alter, daß die Veturier ein patrizisches Geschlecht sind. Aber die große Masse der auf uns gekommenen Erzählungen ist nicht alte Legende, sondern ganz junge und geringe Erdichtung; und daß die darin vorkommenden Namen theilweise bekannte plebejische sind, ist kein Beweis für den ehemaligen Patriciat dieser

Geschlechter, sondern vielmehr ein Anzeichen späterer Fälschung. Ueberhaupt ist die Zahl derjenigen Geschlechter, die nicht durch die Fasten als patricische beglaubigt sind, dagegen in den Legenden als solche behandelt werden, nicht groß; wie ja denn die älteren Annalen außer den in den Fasten enthaltenen überall nur wenige Eigennamen nennen<sup>51)</sup>. Hierher gehören die von Dionysios<sup>52)</sup> unter den albanischen Geschlechtern aufgeführten Metilier, die, während alle sonst genannten albanischen als patricische wohlbekannt sind, überhaupt nur wenig und durchaus als Plebejer begegnen; ferner die Potitier der Herculesage, die überhaupt sonst nicht vorkommen und vielleicht, obwohl nicht nothwendig, bloß als etymologisch-legendarischer Gegensatz zu den Pinarii erfunden worden sind. Was ferner die Königsgeschlechter der Tatier, Pompilier, Hostilier, Marcier anlangt, so sind diese Namen zwar verhältnismäßig sehr alt; doch läßt sich füglich fragen, ob die fraglichen Könige, namentlich Numa und Ancus schon in der ältesten Legende zweinamig gewesen sind und ob nicht bei den im Schoße des zum großen Theil plebeijischen Pontificalcollegiums veranstalteten ältesten Redaktionen der Chronik hier genealogische Anknüpfungen für die alten Plebeiergeeschlechter der Popilier (was zu Pompilii sich verhält wie cosol zu consol), Hostilier und Marcier gesucht worden sind. Namentlich für die Marcier gibt es noch eine Reihe ähnlicher angeblich uralter Legenden, die sich gegenseitig weit mehr entkräften als stützen: ich rechne dahin nicht bloß den Pontifex Numa Marcius und den gleichnamigen Stadtpräfecten, sondern auch den Sänger der angeblich alien marcischen Drakel, und selbst die 'Sage vom Coriolanus' gewinnt dadurch nicht, daß dieser patricische Heldenjängling einem Geschlecht angehört, das die Geschichte<sup>53)</sup> nur kennt als ebenso entschieden ple-

51) Cicero de rep. 2, 18: temporum illorum tantum sere regum illustrata sunt nomina.

52) 3, 29.

53) Ueber den angeblichen Opferkönig M. Marcius ist S. 331 Ann. 24 gesprochen worden. Alle sonst in geschichtlicher Zeit vorkommenden Marcier sind Plebejer; denn obwohl für den erst seit 583 (Liv. 43, 1) genannten Zweig der Marci Reges ganz entscheidende Beweise der Plebeität fehlen (der Volkstribun Liv. 33, 25 heißt Q. Marcius Ralla, nicht Q. Marcius Rex), so ist doch nach Vor- und Zunamen nicht zu bezweifeln, daß die Marci Reges zunächst zusammenhängen mit den weit älteren und sicher plebeijischen Marci Philippi.

beijisch wie nach Geschlechtsehren begierig. — Weit jünger und geringfügiger sind die auf den König Numa zurückgeführten Stammbäume der Calpurnier und Pomponier; die Ableitung der plebeijischen Cäcilier von dem Genossen des Aeneas Cäcas<sup>54)</sup>) und ihre angebliche Verschwörung mit dem königlichen Haus der Tarquinier; die Anknüpfung der Memmier, ja selbst, wenn hier nicht eine alte ungeschickte Interpolation vorliegt, der gänzlich obskuren Cluentier an Aeneasgenossen bei Virgil<sup>55)</sup>; die Berichte über den Patriciat der Octavier<sup>56)</sup>, ja der Vitellier in der Königszeit<sup>57)</sup>), mit welchen letzten wir bereits bei der ganz gemeinen heraldischen Fälschung und adligen Lügenseligkeit angelangt sind. Wir werden bald sehen, daß selbst die Magistratsfahne in ihren ersten Stellen von ähnlichen Fälschungen keineswegs verschont geblieben ist; indeß haben hier doch nur einzelne Einschwarzungen stattgefunden, während die außerhalb derselben stehende Überlieferung umgekehrt nur ausnahmsweise einen alten patricischen Namen bewahrt und der Masse nach reine Erfindung ist. — Dagegen waren für den gegenwärtigen Zweck noch die Districtnamen der ältesten Zeit insofern zu berücksichtigen, als sie nicht von Dertlichkeiten entlehnt sind, sondern von Geschlechtern. Unter den fünf oder sechs uns bekannten Curiennamen (Faucia, Foriensis, Rapta, Titia, Veliensis, Volitia?) ist keiner, der einem anderweitig bekannten Patricierge schlecht angehörte<sup>58)</sup>), dagegen verschiedene sicher von Dertlichkeiten entlehnte. Die vier ältesten Tribus, die städtischen (Collina, Esquilina, Palatina, Suburana), sind unzweifelhaft sämtlich benannt von Dertlichkeiten; und dasselbe gilt wiederum im Wesentlichen von den vierzehn jüngsten von 367 bis 513 allmählich eingerichteten, die mit Ausnahme einer einzigen vielleicht von einem plebeijischen Geschlecht benannten, der poplischen, ihre Benennung durchaus von Städten, Flüssen oder überhaupt Dertlichkeiten führen<sup>59)</sup>). Dagegen sind die

54) Festus ep. p. 44 v. Caeculus.

55) Aen. 5, 116 sg. Troische Cluentier dem gelehrten Dichter selber zuguttrauen hält schwer.

56) Sueton Oct. 2.

57) Sueton Vitell. 1; vgl. Liv. 2, 4.

58) Doch ist zu beachten, daß bei Festus S. 233 vielleicht eine curia Pinaria genannt war; vgl. meine Tribus S. 210.

59) Die Namen sind bekanntlich: Aniensis, Arniensis, Falerna,

siebzehn Distrikte, welche der Ueberlieferung zufolge auf einmal um die Zeit der crustuminiſchen Secession eingerichtet worden sind, mit einziger Ausnahme der wahrscheinlich von dem Orte, wohin diese gegangen war, benannten crustuminiſchen, sämtlich benannt nach Geschlechtern, von denen sechs gänzlich verschollen, die übrigen zehn aber als patriciſche nachweisbar sind<sup>60)</sup> — beiläufig bemerkt, ein evidenter Beweis, daß die Patricier von Haus aus kein Adel gewesen sind, sondern der Inbegriff der Bürgerschaft. Es schien darum gerechtfertigt diese siebzehn Tribusgeschlechter sämtlich in das Verzeichniß der patriciſchen aufzunehmen.

---

## I

Patriciſch=consulariſche nur vor 388 nachweisbare  
Geschlechter.

[Antonii, Merendae. Nicht als patriciſch erweislich; s. S. 336]

*Aquillii*, Lusci. Ein Consul 267.

Die plebejiſchen Aquillier gelangten 495 zum Consulat.

*Aternii*<sup>61)</sup>, Vari. Ein Consul 300.

Maecia, Oufentina, Pomplina, Poplilia, Quirina, Sabbatina, Scaptia, Stellatina, Teretina, Tromentina, Velina. Die meisten bezeichneten schon die Endung deutlich genug als örtliche Benennungen; von der Maecia und Scaptia ist ihre Benennung von aufgelösten Ortschaften glaubwürdig überliefert. Seltsam ist nur die Benennung der Popilia und was jetzt bei Geſtus (S. 232, 233) darüber zu lesen ist, nur ein Räthsel mehr; irgend ein Zusammenhang mit dem alten plebejergeschlecht dieses Namens muß wohl stattfinden, aber die nähere Beziehung ist verschollen.

60) Die Namen sind: Aemilia, [Camilia,] Claudia, Cornelia, Fabia, [Galeria,] Horatia, [Lemonia,] Menenia, Papiria, [Pollia,] [Pupinia,] Romilia, Sergia, [Votinia,] Voturia. Die verschollenen sind durch Klammern bezeichnet; es ist bemerkenswerth, daß unter diesen keines sich findet von plebejischer Nobilität.

61) Aternius haben die capitoliniſchen Fasten, Cicero (de rep. 2, 35), Livius (Aternius Caſſiodor, Aternius unsere Handschriften), Plinius (h. n. 7, 28, 101), Gellius (2, 11) und daraus ist auch *Tερέπιος* bei Dionysios verborben; während Aterius meines Wissens handchriftlich beglaubigt ist nur bei Solinus c. I 102 Salm., wo, wie Dr. Partheney mir mittheilt, alle Handschriften aterio oder acerio haben. Diodor 12, 6 hat *Ἄτορέπιος*.

[Atilii nicht patrizisch. S. S. 336].

*Camilii*. Tribusgeschlecht.

*Cassii*, Viscellini. Ein Consul 252 (261. 268).

Der einzige nachweisbare Patricier dieses Geschlechts. Die plebeijischen Cassii Longini gelangten 583 zum Consulat.

*Cominii*, Aurunci. Ein Consul 253 (261).

*Curiatii*, Fisti Trigemini. Albanisches Geschlecht. Ein Consul 301 (303).

*Curtii*, Philones. Ein Consul 309.

*Galerii*. Tribusgeschlecht.

*Geganii*, Macerini. Troisches und albanisches Geschlecht<sup>62)</sup>.

Drei Consuln 262. 307 (311. 317). 314. Kriegstribune 376. 387.

*Genucii*, Augurini (?<sup>62a</sup>). Zwei Consuln 303. 309; Kriegstribun 355 (358).

Die plebeijischen Genucii — Aventinenses und Clepsinae — stehen in den Consularfasten seit 389.

*Hermenii*, Aquilini. Zwei Consuln 248. 306.

*Horatii*, Barbatii Pulvilli. Tribusgeschlecht. Drei Consuln 245 (247). 277 (297). 305; Kriegstribune 329. 368. 376.

*Iunii*, Brutii. Troisches Geschlecht<sup>63)</sup>. Ein Consul 245.

Die plebeijischen Iunii Brutii gelangten zuerst 429 zum Consulat.

*Larcii*, Flavi. Zwei Consuln 248 (264). 253 (256).

*Lemonii*. Tribusgeschlecht.

*Lucretii*, Tricipitini. Fünf Consuln 245. 246 (250). 292. 325. 361. Kriegstribune 335—373.

*Menenii*, Lanati. Tribusgeschlecht. Fünf Consuln 251. 277. 302. 314. 315; Kriegstribune 335—378.

*Minucii*, Augurini (?<sup>62a</sup>). Vier Consuln 257 (263). 262. 296 (304). 297.

Die späteren Minucii Augurini — in der Consularliste 449 neben einem Patricier — Rusi, Thermi sind Plebejer.

*Numicci*, Prisci. Ein Consul 285.

62) Servius zur Aen. 5, 117.

62a) Vgl. wegen dieser Augurini diese Zeitschrift 15, 208 fg.

63) Dionys 4, 68.

*Pollii.* Tribusgeschlecht.

*Pupinii.* Tribusgeschlecht.

*Romiliii,* Roci Vaticani. Tribusgeschlecht. Ein Consul  
299 (303).

*Sempronii, Atratini.* Drei Consuln 257 (263). 310. 331;  
Kriegstrüne 310—338; Reiterführer 374.

Ob die Sempronii Atratini der letzten republikanischen Zeit Patricier waren, ist sehr zweifelhaft.

*Sestii, Capitolini Vaticani.* Ein Consul 302 (303).

*Sicci<sup>64)</sup>,* Sabini. Ein Consul 267.

*Tarpeii, Montani Capitolini.* Ein Consul 300.

*Tarquinii, Collatini.* Ein Consul 245.

*Tarquitii, Flacci.* Reiterführer 296.

*Tullii, Longi.* Ein Consul 254.

Die Tullii Deculas und Cicerones sind bekanntlich Plebejer.

64) Die hinsichtlich der Sicci und Sicinii herrschende Verwirrung ist merkwürdig und vielleicht mehr als bloßes Abschreiberversehen. Zunächst ist das außer Zweifel, daß es die Sicinier, nicht die Sicciere sind, aus denen sowohl der angeblich erste Volkstribun (Schwegler 2, 272 A. 2) als auch mehrere andere in den früheren Ständekämpfen begegnende Vorstädter der Plebs und verschiedene Magistrate der spätesten republikanischen Epoche hervorgegangen sind. Dagegen Sicciere finden sich nur zwei: der Consul des J. 267 und der bekannte angeblich von den Decemviris ermordete Dentatus. Jener heißt Siccius bei Dionysios und in dem älteren Liviusstext, aus dem Caesiodors Auszüge herühren, Siccius dagegen bei Festus v. novem p. 174 Müll. und in unseren Liviushandschriften — Dentatus ferner heißt Siccius bei Dionysios, Livius, in denjenigen Handschriften des Valerius Maximus (3, 2, 24), welche dem älteren Plinius und dem Verfasser des Wolsenbüttler Auszugs vorlagen, bei Plinius (h. n. 7, 28, 101. 16, 4, 14. 22, 5, 9) und Fulgentius serm. ant. p. 559. Dagegen findet sich Sicinius in den interpolirten Handschriften des Valerius Maximus, in denen des Gellius 2, 11, des Solinus 1, 102. 106 (nach Partheys Mittheilung), und des Ammianus (25, 3, 13. 27, 10, 16; vgl. Kempf zum Val. Max. a. a. O.) und so steht wahrscheinlich auch in dem Codex des Festus (v. obsidionalis p. 190), wenigstens nach der Bulgata und der von mir verglichenen vaticaniischen Abschrift N. 1549 (secinio), während der von Müller wiederholte Text des Ursinus Sergio giebt. Ganz einzeln steht Sentias in dem Auszug des Paris aus Valerius. Es scheint danach, daß die ältere Überlieferung die Sicci und die Sicinii streng aus einander hielt, dagegen die Antiquare der Kaiserzeit den patrizischen Consul und den römischen Achill mit dem wenigstens bis zum Ende der Republik blühenden Demagogengeschlecht der Sicinier durch eine bescheidene Namensverbesserung zusammenzuweisen bestrebt gewesen sind.

*Verginii*, Tricosti. Elf Consuln 252. 258. 260. 268. 275. 276. 278. 285. 298. 306. 319; Kriegstribune 352. 365.

Eine Patricierin Verginia A. f. kommt vor als Gemahlin des Plebejers L. Volumnius Consul 447. 458 (Liv. 10, 23).

*Voltinii*. Tribusgeschlecht.

*Volumnii*, Amintini Galli. Ein Consul 293.

Die späteren Volumnii Flammae, in der Consulariste 447 (458), sind Plebejer.

Ohne Zweifel sind die bei weitem meisten dieser Geschlechter in der That früh ausgestorbene oder verarmte patrizische; wie denn die Horatier, Menenier, Romilier selbst in den ältesten Gaunamen vertreten sind und auch die Ursprünglichkeit der Gegani, Hermenier, Verginier außer Zweifel ist. Aber vermutlich sind doch auch von den oben aufgeführten mehrere erst nachträglich in die patrizischen Fasten eingeschmuggelt worden. Um von den Tarquinien nicht zu sprechen, so ist der einzige patrizische Junier höchst wahrscheinlich apokryph; und nicht viel weniger ernstliche Bedenken erheben sich gegen den einzigen patrizischen Cassier, zumal bei dem Freiheitscultus, den das altplebejische cassische Geschlecht in späterer Zeit getrieben hat. Auch das Consulat von 267 erregt Bedenken, da die Aquillier und Siccius, sonst im Patriciat nirgends vertreten, hier zusammen erscheinen und es wohl einem Annalisten passend erscheinen könnte sowohl dem alten, auch in bezeichnender Weise in die Geschichte des Brutus verschlochten Plebejergeschlecht der Aquillier wie dem Helden der Plebs Siccius Dentatus einen patrizisch-consularischen Ursprung beizulegen. Nicht viel besser steht es mit dem von 309, wo die Curtier und die Genucier auftreten, jene in die römische Localsage verschlossen, diese bekannt als Vorkämpfer des Plebejats seit frühesten Zeit; daß die Genucier auch im ersten Decemvirat vertreten sind, möchte kaum genügen um jedes Bedenken zu heben. Endlich bei dem Consulat von 300 fällt nicht bloß auf, daß es zwei sonst überhaupt so gut wie unbekannte Geschlechter, die Aternier und die Larpeier, in die Fasten einführt, sondern auch, daß diese beiden Consuln der Ueberlieferung zu Folge fünf Jahre nachher von den Volkstribunen cooptirt worden sein sollen, was ihren Austritt aus dem Patriciat voraussetzt<sup>65)</sup>.

65) Liv. 3, 65. Wie man diesen und ähnliche Fälle so auffassen

Wir kennen die Entstehungsgeschichte der Magistratstafel nicht; aber sowohl die Obhut der patrizischen und plebeijischen Pontifices, unter der sie Jahrhunderte lang ausschließlich gestanden hat, als die vielfachen Varianten, die aus ihr angeführt werden, geben dem Verdacht Raum, daß auch sie denjenigen Verfälschungen keineswegs entgangen ist, über die in Beziehung auf die Laudationen Cicero klagt. Die Jahresfolge hat man geachtet, aber Namensvertauschungen sind gewiß in nicht geringem Umfang vorgenommen werden.

## II

### Patrizische nach 387 nachweisbare Geschlechter.

*Aebutii*, Elvae. Consuln 255. 291. 312; Prätor 586<sup>66)</sup>.  
*Aemilii*. Tribusgeschlecht. Troisches Geschlecht<sup>67)</sup>.

Barbulae. Consuln 437—524.

Lepidi (Paulli). Consuln 469—704.

Mamerci und Mamercini 270—425.

Papi. Consuln 472—529.

Paulli. Consuln 535—586.

Regilli. Flamen<sup>68)</sup>.

Scauri. Consul 639, Prätor 698.

*Claudii*. Tribusgeschlecht.

Nerones, Consuln 547. 552. Blühen noch am Ende der Republik.

Pulchri, Consuln 259—700.

Die plebeijischen Claudii Marcelli stehen in den Consularfassen seit 423, die ebenfalls plebeijischen Claudii Caninae 469, 481.

kann, als hätten die fraglichen Männer den Tribunat unter Beibehaltung ihres Patriciats übernommen, verstehe ich nicht.

66) Liv. 44, 17. Wahrscheinlich ist auch dieser Patricier, da er Namen und Beinamen des alten Hauses führt.

67) Festus ep. p. 23 v. Aemiliam.

68) Liv. 24, 8. 29, 11. Ob des Mars oder des Quirinus, ist unsicher.

*Cloelii*, Siculi. Troisches und albanisches Geschlecht<sup>69).</sup>  
Consul 256, Censor 376, Opferkönig 574<sup>70).</sup>

*Cornelii*. Tribusgeschlecht.

Blasiones. Consul 484. 497. Blühen noch im siebenten Jahrhundert<sup>71).</sup>

Cethegi. Consuln 550—594. Blühen noch am Ende der Republik.

Dolabellae. Consuln 471—673.

Lentuli. Consuln 427—705.

Maluginenses, Cossi, Arvinae. Consuln 269—466.

Merendae. Consul 480.

Merulae. Consul 667, zugleich Flamen Dialis.

Rufini, Sullae. Consuln 464—689.

Scipiones. Consuln 426—671.

Scipiones Nasicae. Consuln 563—643.

Die oben genannten Familien sind sämtlich nachweislich patrizisch; die Blasiones und Merendae wegen ihrer sicher plebeijischen Collegen im Consulat, die Merulae wegen des Flaminats. — Plebeijisch dagegen müssen die Cinnae sein, die seit 627 in den Fasten erscheinen, da L. Cimna 668 mit dem Patricier L. Valerius Flaccus das Consulat bekleidete; daß er das in dieser Hinsicht bestehende Gesetz verletzt hat wie so viele andere, ist zwar möglich, aber doch nicht ohne weiteres anzunehmen, zumal ihm dies nirgends vorgeworfen wird und auf Geschlechtsvetterschaft der Cinnae mit den patrizischen Cornelien keine Spur führt. — Über die Cornelii Mammutiae, die im sechsten, und die Cornelii Siseuniae, die im sechsten und siebenten Jahrhundert vorkommen, läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden.

*Fabii*. Tribusgeschlecht.

Buteones. Consuln 507. 509, curulischer Aedil 551, auch später noch genannt.

Dorsuones Licini. Consuln 409—508.

Labeones. Consul 571. Auch später noch genannt.

Maxumi. Consuln 432—638. Blühen noch am Ende der Republik.

Pictores. Consuln 485. 488. Auch später noch genannt.

69) Festus ep. p. 55.

70) Liv. 40, 42. Ein Flamen dieses Geschlechts Val. Max. 1, 1, 4.

71) Mein Röm. Münzweisen S. 563.

Vibulani Ambusti. Consuln 269—400.

Alle namhaften Familien dieses Geschlechtes, etwa mit Ausnahme der Fabii Hadriani, sind patricisch.

Foslii oder Foli<sup>72)</sup>, Flaccinatores. Kriegstribun 321.

Consul 436 mit einem Plebejer.

Furii, Bibaculi. Salier (oben S. 326 Anm. 15).

Camilli. Consuln 405—429.

Medullini Fusi. Consuln 266—345.

Pacili. Consuln 313—503.

Phili. Consuln 531. 618.

Purpureones. Consuln 558.

Die Furii Aculeones, Brocchi, Crassipedes sind vermutlich auch patricisch gewesen und Zweige dieses Geschlechts von plebeischer Nobilität nicht nachweisbar.

Iulii. Troisches und albanisches Geschlecht.

Caesares. Consuln 597—695. Curulätil 589.

Iuli. Consuln 265—324.

Libones. Consul 487.

Mentones. Consul 323.

Ob die nur auf Münzen vorkommenden Iulii Bursiones patricisch waren, ist nicht bekannt. Iulier plebeischer Nobilität sind nicht nachweisbar.

Manlii. Acidini. Consul 575.

Cincinnati. Consul 274.

Imperiosi Torquati. Consuln 395—689.

72) *Foslius* steht fest durch die capitolinischen Tafeln zu den J. 434 und 436, *Folius* durch die übereinstimmende Lesung der Handschriften des Livius 4, 25 (folius *MP*). 9, 20 (folius *M*, *ollius P*). 9, 26 (dreimal, immer folius). 9, 28 (folius) und des Cassiodor zum J. 436 (folius). Auch die didotischen Corruptelen *Φαλκηος* (12, 58) und *Φούλβιος* (19, 2) sind aus *Φωλιος* hervorgegangen. Endlich sind die Folii ein in der Kaiserzeit nicht seiten genanntes, wenn auch als senatorisches dieser Zeit meines Wissens nicht nachweisbares Geschlecht. — Man hat, indem man jene Stellen sämtlich nach den capitolinischen Tafeln geändert hat, nicht bloß gegen die Gesetze der Kritik gefehlt, sondern auch sich um eine sprachlich interessante Form gebracht. Deutlich offenbar fehlt die im Anlaut wohlbekannte Erscheinung, daß st vor l erst s wird und dann auch dies abfällt, hier im Anlaut wieder: aus *Fostlius*, dem Gentilicium zu *Faustus*, *Faustulus* (wofür eine Münze des siebenten Jahrhunderts *Fostlus* schreibt, mein Röm. Münzverzeichn. S. 551), wie *Pollius* zu *Paullus*, ist *Foslius*, aus diesem *Folius* geworden wie aus *stlis* *slis* und *lis*.

*Volsones*. Consuln 280—576.

*Nautii*, *Rutili*. Troisches Geschlecht<sup>73)</sup>. Consuln 266—467.

*Papirii*. Tribusgeschlecht.

*Crassi*. Consuln 313—418.

*Cursores*. Consuln 428—482.

*Masones*. Consul 523.

*Mugillani*. Consuln 310—343.

Die Papirii Carbones, welche seit 629 in den Consularfasten stehen, und die Papirii Turdi sind Plebejer (Cic. ad fam. 9, 21), ohne Zweifel auch die zu Ciceros Zeit vorhandenen Papirii Masones (Cic. de domo 19, 49. ad Att. 5, 4, 2). Damit, daß dies Geschlecht nach Ciceros Angabe zu den minderen gehört hat, hängt sicher zusammen, daß es nächst den Sergiern und den Fosliern unter allen patrizischen am spätesten zum Consulat gelangt ist. Zur Entschädigung dafür haben die Papirier sich später durch Fälschung an die Spitze der Censorenliste gebracht und auch in der Liste der Opferkönige und der Pontifices ähnliche Stellungen sich beigelegt<sup>74)</sup>.

*Pinarii*, *Mamercini*. Consuln 265. 282. Kriegstribun 322.

*Nattae*. Prätor 405, also Patricier; Pontifex 697 (oben S. 335 II. 36).

*Postumii*, *Albi* oder *Albini* Regillenses. Consuln 258—655. Blühen noch am Ende der Republik.

*Megelli*. Consuln 449—492.

*Tuberti*. Consuln 249. 251.

Die Postumii Tympani sind vielleicht plebejer gewesen.

*Quinctii*, *Capitolini*. Consuln 283—333; patrizischer Curuladil 388.

*Crispini*. Consuln 400. 546. Blühen noch am Ende der Republik.

*Cincinnati*. Consuln 294—326.

*Claudi*. Consul 483.

*Flaminini*. Consuln 556—631.

73) Festus v. Nautiorum p. 166. Dionys 6, 69. Servius zur Aen. 2, 166. 3, 407. 5, 704.

74) Vgl. meine Chronologie S. 95 fg. Die Papirier der ältesten Priesterlisten und Pontificalbücher stellt Schwedler 1, 25 zusammen. Bemerkenswerth ist, daß eine andere Überlieferung den ersten Opferkönig zu einem Sulpicier macht (Festus v. sacrificulus p. 318).

Vornehme plebeijische Quinctier giebt es nicht.

*Quinctilii*, Vari. Albanisches Geschlecht <sup>75)</sup>. Consul 301.

Flamen Martialis 585. Blühen noch am Ende der Republik.

*Sergii*. Tribusgeschlecht. Troisches Geschlecht <sup>76)</sup>.

Fidenates. Consuln 317. 325.

Sili, Catilinae. Patricischer Consularkandidat für 691.

*Servillii*. Albanisches Geschlecht.

Caepiones. Consuln 501—648.

Gemini. Consuln 502—537. Die späteren Gemini und deren Descendenten, die Vatiae sind Plebejer.

Prisci Structi Ahalae. Consuln 259—412.

Tuccae, Consul 470.

Dass die Servilier bis zum Ende des fünften Jahrhunderts dem Patriciat angehören, liegt auf der Hand; für die des sechsten und siebenten bedarf es einer genaueren Untersuchung. — Von den Caepiones zuvörderst sind als Patricier gesichert Gnäus, Consul 501 mit einem Plebejer; Gnäus, Pontifex 541—580 an der Stelle eines Patriciers und durch einen Patricier ersetzt, Curulätil 547, Consul mit einem Plebejer 551; Gnäus, Curulätil 575, Consul 585. Für die späteren Caepiones fehlen strenge Beweise, doch steht ihrem Patriciat nichts im Wege und hat dasselbe alle Wahrscheinlichkeit für sich; selbst Q. Cäpio Brutus, der sogenannte Befreier, scheint Patricier gewesen zu sein <sup>77)</sup>. — Um den ganz eigenthümlichen Fall der Gemini

75) Dionys. 3, 29 nennt die Quinctilier, Liv. 1, 30 die Quinctier; warum die erstere Angabe vorzuziehen sei, habe ich R. G. I S. 54 A. (der dritten Aufl.) gezeigt.

76) Virgil Aen. 5, 121.

77) Bei der Erörterung der seltsamen Namensform dieses Mannes (in diesem Museum 15, 172) wurde die Angabe der Schrift des nom., dass das Cognomen Cäpio bei ihm nominis locum obtinuit, in Zweifel gezogen und am Schlusse bemerkt: 'Wie sich seine Freigelassenen nannten, ist nicht überliefert, aber kaum zu bezweifeln, dass sie Servilli, nicht Caepiones hießen'. — Seitdem bin ich auf eine Inschrift aufmerksam geworden, die am Ende des 16. Jahrh. in Rom in der Bigna Adobrandini sich befand (Doni 7, 196 = Mur. 968, 4; Brüsseler Codex des Ph. Winghe 2 f. 35) und folgendermassen lautet: *Dis manibus. | Onesimo Caepionis Hispanis disp(en)satori) | Ti. Caepio Hieronymus \*) | et sibi et suis.* Sie rechtfertigt vollständig die Angabe jener Schrift: der Ti. Caepio Hispo, dessen Slaven und Freigelassenen dieser Stein nennt, führt nicht bloß das Cognomen Cäpio nominis loco, sondern überträgt dasselbe auch auf seine Freigelassenen. Er ist derselbe, der bei Plinius ep. 4, 9 (Caepio Hispo), in den

\*) Hieronytaeus Donius.

Mus. f. Philol. R. S. XVI.

richtig zu beurtheilen, ist es nothwendig ihren Stammbaum <sup>78)</sup> vorauszuschicken.

P. Servilius Q. f. Cn. n. Geminus, Consul 502. 506

Cn. Servilius . . . Q. n. Geminus, C. Servilius Geminus,  
Consul 537. Prætor vor 535.

L. Servilius C. f. P. n. (Geminus), M. Servilius C. f. P. n. Pulex Geminus,  
Consul 551. Consul 552.  
M. Servilius Pontifex 585  
M. Servilius  
C. Servilius Augur  
P. Servilius C. f. M. n. Batia Isauricus.

Der Stifter dieser Linie, Consul 502. 506 war Patricier, da in seinen beiden Consulaten sein College ein Aurelier ist; und dasselbe gilt von dem einen seiner Söhne Consul 537, ebenfalls dem Collegen zweier Plebejer. Über den Stand des zweiten Sohnes wissen wir nichts, da er nur als Prætor (Pol. b. 3, 40. Liv. 30, 19) und Colonialdreibherr (Pol. a. a. D. Liv. 21, 25. 30, 19) vorkommt. Die beiden Söhne des letzteren aber sind entschieden Plebejer: Gaius Volkstribun (Liv. 27, 21. 30, 19), 544—574 Pontifex mit plebeijischem Vorgänger und Nachfolger, ferner Drakelbewahrer mit plebeijischem Nachfolger, 545 plebeijischer Aedil (Liv. 27, 21), 546 curulischer Aedil, 551 Consul mit seinem patricischen Geschlechtsvetter Caepio; ferner Marcus 543 Augur mit plebeijischem Vorgänger,

Digesten 40, 5, 26, 7 (temporibus divi Traiani sub Rubrio Gallo et Caelio Hispone consulibus, wo Caepione zu schreiben), vielleicht auch bei Juvenal 2, 50 (Hispo) vorkommt; Consul war er wahrscheinlich im J. 101, da er nach dem angeführten Briefe des Plinius bei den Senatsverhandlungen dieses Jahres an zweiter Stelle gefragt wurde. Gewiß zu derselben Familie gehört der Duätor Crispinus Caepio, auch wohl der Redner Hispo Romanus, beide unter Tiberius (Mur. 973, 1; Tac. ann. 1, 74 und derselbst Vorghesi und Ripperdey). Ob dies Nachkommen des Befreiers sind oder sie auf einen Freigelassenen derselben zurückgehen, ist nicht auszumachen.

78) Vgl. dazu mein röm. Münzwesen S. 535 fg. So weit der Stammbaum für unsern Zweck in Betracht kommt, darf er als völlig gesichert gelten; namentlich daß die beiden Consuln 551. 552 Enkel des Consuls 502 gewesen sind, ist nach der Gleichheit der Namen, dem Zusammensetzen der Zeiten und den im Text angegebenen durchaus den capitoliniischen Haslen entnommenen genealogischen Angaben nicht zu bezweifeln. Ebenso sicher ist, daß der Isauriker von dem Consul 552 abstammt, wenn auch über die Mittelglieder Zweifel bleiben.

550 curulischer Aedil, 552 Consul mit einem patricischen Claudier. Auch der weiter nicht bekannte M. Servilius, der 585 Pontifex wurde, succeditirte einem Plebejer. Also war dieser Zweig der Servilier patricisch bis auf die Consuln 551. 552, diese aber nebst ihren Descendenten Plebejer. Endlich der Iauriker war ebenfalls Plebejer, da sowohl in seinem Consulat 675 wie in seiner Censur 692 er einen Patricier zum Collegen hatte. — Die übrigen Servilier, die Glaucliae, Cascae, Rulli u. a. m. sind theils sicher, theils wahrscheinlich Plebejer.

*Sulpicii.* Camerini, Cornuti, Praetextati, Rufi. Consuln 254—409.

Galbae. Consuln 543—646.

Gali <sup>78a</sup>). Consuln 511. 588, auch noch im siebenten Jahrhundert und unter Augustus erwähnt.

Longi. Consuln 417—440.

Paterculi. Consul 496.

Petici. Consuln 390—403.

Rufi. Consul 703.

Saverriones. Consuln 450. 475.

Daß die Rufi ebenso Patricier waren wie alle übrigen ansehnlichen Zweige dieses Geschlechts, folgt nicht bloß daraus, daß dies Cognomen bereits in den Fasten des vierten Jahrhunderts in Verbindung mit dem altpatricischen Camerinus auftritt, sondern ist auch für den Consul des J. 703 sowohl durch ausdrückliche Zeugnisse <sup>79)</sup> wie durch seine Qualität als Interrex 702 <sup>80)</sup> festgestellt. Der bekannte Volkstribun 666 P. Sulpicius Rufus muß also für seine Person zum Plebejat übergegangen sein.

*Valerii.* Faltones. Consuln 515. 516. Curulädil 551.

Flacci. Consuln 493—668.

Laevini. Consuln 474—578.

Maximi Volusi Poplicolae Potiti Corvi. Consuln 245—468.

Maximi Messallae. Consuln 491—701.

78a) Nach Ausweis der capitolinischen Fasten 511. 588 ist das Cognomen Galus, nicht Gallus; und danach muß auch die Kupfermünze der augustischen Zeit (Eckel 5, 141) mit den Namen der vier Münzmeister Galus, Apronius, Messalla und Sisenna in wechselnder Folge diesem Zweig der Sulpicer beigelegt werden.

79) Cic. pro Mur. 7, 15. Pomponius Dig. 1, 2, 2, 43.

80) Ascon. in Milon. p. 37.

Die Valerii Tappones sind sicher, die Valerii Triarii und andere minder bedeutende Familien wahrscheinlich Plebejer.

*Veturii oder Voturii. Tribusgeschlecht.*

Cicurini. Consuln 255 – 299, nach dem vierten Jahrhundert nicht mehr genannt.

Philones. Consuln 534. 548.

Die Veturii Calvini, die 420. 433 in den Consularfamilien stehen, sind Plebejer; und diesem Hause gehört wohl auch der Münzmeister dieses Namens (Röm. Münzwesen S. 555) an. Der Curulätil 544 Veturius (S. 338) und der anstatt eines Plebejers 580 zum Pontifex ernannte Ti. Veturius Gracchus Sempronianus gehören ebenfalls nicht zu den patrizischen Veturien.

Wenn Dionysios, wahrscheinlich dem Barro folgend, der ja ein besonderes Buch de familiis Trojanis schrieb, als zu seiner Zeit noch blühend angibt ‘einige Geschlechter von troischer Abkunft, ungefähr funfzig Häuser’<sup>81)</sup>, so ist dies wahrscheinlich dahin zu verstehen, daß Barro einmal nicht die Geschlechter, sondern die Familien im Auge hat, zweitens von den ebengenannten patrizischen die wenigen in Abrechnung kommen, die sich nicht troischen Ursprungs berühmten, wie natürlich die Claudier und die Valerier, dagegen hinzukommen alle diejenigen Häuser plebeischer Nobilität, die mit Recht oder mit Unrecht ihren Ursprung zurückführten auf noch bestehende oder ausgestorbene oder auch nur fingirte Patriciergeschlechter<sup>2</sup> troischer Herkunft — so die Cäcilier, Memmier, Junier u. a. m. Wir vermögen für das letzte Menschenalter der Republik nur vierzehn patrizische Geschlechter und etwa dreißig Familien nachzuweisen — Aemilii (Lepidi, Scauri), Claudii (Nerones, Pulchri), Cornelii (Cethegi, Dolabellae, Lentuli, Merulae, Sullae, Scipiones, Scipiones Nasicae), Fabii (Maximi, vielleicht auch Buteones, Labeones, Pictores), Iulii (Caesares), Manlii (Torquati), Pinarii (Nattae), Quinctii (Crispini), Quinctiliii (Vari), Sergii (Catilinae), Servilii (Caepiones), Sul-

81) I, 85: ἵκανον δὲ καὶ τὸ ἀπὸ τοῦ κρατέστατου γράφομον (γέρος), εἰ δὲ τοῦ Τρωικοῦ τὸ εὐγενέστατον δὴ νομιζόμενον, εἴς αὐτὸν γενεαὶ τινες ἔτι καὶ περιῆσται εἰς ἐμὲ, περιήγοντα μάλιστα οἶκοι.

picii (Galbae, Gali, Rufi), Valerii (Flacci, Messallae). Daneben mögen noch eine mäßige Anzahl anderer altadlicher Familien in beschränkten Verhältnissen und dem öffentlichen Leben fern stehend fortbestanden haben; wie ja denn auch unter den genannten die Aemilii Scauri, die Sulpicci Rufi lange Zeit nicht einmal im Senat, ja theilweise selbst nicht von Ritterrang gewesen sind und ebenso die Pinarii Mattae, die Quinctili Vari, die Sergii Catilinae an Glanz und Macht nicht entfernt hinausreichten an plebeische Häuser wie daß der Marcii Reges, der Domitii Ahenobarbi, der Claudii Marcelli, der Licinii Crassi<sup>82)</sup>. Aber schwerlich kann die Zahl dieser herabgekommenen Patriciersfamilien beträchtlich gewesen sein. Der Patriciat dieser Epoche war was heutzutage der listsfähige Adel, ein Spielzeug einiger übrig gebliebener Junker und einiger Antiquare. Wie vollkommen der alte Adel sich überlebt hatte, zeigt wohl nichts so deutlich, als daß Cäsar, indem er die Schranken der Nobilität durchbrach und in eine Menge neuer Häuser das Consulat brachte, zugleich die alten Restrictionen des Geschlechtsadels, namentlich den Ausschluß von der zweiten Consulstelle, entweder abrogirte oder ignorirte (S. 336). Nur in der politisch gleichgültigen Bezeichnung der Priesterstellen schonte auch er noch das alte Herkommen und hütete sich ohne Noth den Überglauen aufzuregen.

Ich schließe mit einer Erwägung der Formen des Austritts aus dem Patriciat und des Eintritts in die Plebs. Durch die anderweitigen Entstehungsformen der Plebität, wie namentlich durch Freilassung von Seiten eines Bürgers und durch Verleihung des Bürgerrechts durch die Gemeinde, konnte dieselbe für den Patricier nicht begründet werden; dagegen konnte dieser sich der transitio ad plebem bedienen. So sollen die Octavier, nachdem sie durch Ser. Tullius den Patriciat erhalten, später zur Plebs übergetreten sein<sup>83)</sup>; so die Consulare Sp.

82) Charakteristisch für die Stellung der Nobilität gegenüber dem Patriciat und die gegen den altadlichen homo novus kaum weniger als gegen den bürgerlichen Parvenu gerichtete Hoffart der ersten sind die Ausführungen Ciceros in der Rede für Murena c. 7. 8.

83) Sueton. Aug. 2: ea gens a Tarquinio Prisco rege inter minores gentes adlecta in senatum, mox a Ser. Tullio in patricias traducta, procedente tempore ad plebem se contulit.

Xarpeius und A. Aternius im J. 305, indem sie die Wahl zu Volkstribunen annahmen (S. 348 A. 65); so in gleicher Weise L. Minucius im J. 315<sup>84)</sup>. Diese Fälle gehören der halb historischen Zeit an und wohl großenteils zu denjenigen Stammbaumfälschungen, durch die plebeische Häuser sich an altpatrizische anzulnäpfen suchten<sup>85)</sup>. Über dasselbe ist allerdings auch später noch geschehen. Wir sahen bereits, daß auf diese Weise C. und M. Servilius Geminus, die späteren Consuln 551. 552 ihre politische Laufbahn machten (S. 354), daß ebenso P. Sulpicius Rufus, später Volkstribun 666, von den Patriciern herüberkam (S. 355); und allbekannt sind die Uebertritte des P. Clodius 695<sup>86)</sup> und des En. Dolabella 707<sup>87)</sup>. Auch der Bruder des ersten C. Clodius soll dasselbe beabsichtigt haben, um bei der Bewerbung um das Consulat für 701 die ausschließliche Concurrenz mit M. Nemilius Scaurus zu vermeiden<sup>88)</sup>. Diesen Uebertritt vom Patriciat zur Plebs denkt man sich jetzt gewöhnlich als vermittelt durch die Adoption, ohne zu erwägen, daß nicht bloß für die Annahme an Kindesstatt die Bezeichnung *transitio ad plebem* als technische wenig angemessen ist, sondern auch, während die Adoption den Namenswechsel mit Nothwendigkeit zur Folge hat, diese Transition im Gegentheil den Namen nie verändert hat noch rechtlich verändert haben kann, da man ja dergleichen erfand, um, obwohl Plebejer, doch Geschlecht und Namen von einem patrizischen Hause herleiten zu können. Licht über diese Institution giebt die genaue Betrachtung des am besten bekannten Falles dieser Art, des Uebertritts des Clodius. Schon im Jahre vorher, bevor Clodius Anfang 695 unter dem Schutz des Pontifex maximus und Consuls Cäsar seinen Uebertritt zur Plebs durch das bei der Arrogation übliche Curiatgesetz bewirkte, war er denselben durchzuführen bemüht gewesen und damals

84) Liv. 4, 16. Plin. l. n. 18, 3, 15. Dio fr. 22 Belker. Bon. 7, 15.

85) Cic. Brut. 16, 62. Livius Angabe über den falsus imaginis titulus, durch den die plebeischen Minucier jenen alten patrizischen L. Minucius zum ersten Volkstribun gemacht hatten, giebt zu Ciceros Worten den vollständigen Commentar.

86) Drumm. 2, 222.

87) Dio 42, 29. Drumm. 2, 568.

88) Cicero pro Scauro § 33. 34 und dazu Asconius S. 25.

durch den Consul Metellus Celer gehindert worden<sup>89)</sup>). Am ausführlichsten berichtet darüber Dio<sup>90)</sup>: Clodius habe zunächst einen Antrag der Tribunen veranlaßt, daß der Tribunat auch den Patriciern eröffnet werden möge; als er hiemit nicht durchgedrungen sei, vermutlich weil Intercession erfolgte, habe er den Adel abgeschworen, sich vor der versammelten Plebs der Rechte der Plebität unterwunden (*τὴν τε εὐγένειαν ἐξωμόσιο καὶ πρὸς τὰ τοῦ πλήθυντος δικαιωμάτα ἐς αὐτὸν σφῶν τὸν σύλλογον ἐσελθὼν μετέστη*) und sich zu dem Volkstribunat gemeldet. Aber Metellus habe dies nicht zugelassen, unter dem Vorwande, daß der Uebertritt nicht rechtmäßig geschehen sei, sondern es hiezu eines Curiatgesetzes bedürfe (*πρόφασιν δὲ ἐποιήσατο ὅτι μὴ κατὰ τὰ πάτρια ή ἐκποίησις αὐτοῦ ἐγεγόνει· ἐν γὰρ τῇ ἐσφροδῇ τοῦ φρατριατικοῦ νόμου μόνως ἐξῆν τοῦτο γίγνεσθαι*). Hienach ist alles klar. Die transitio ad plebem erfolgte nicht durch Adoption, sondern durch eine bloße vor versammelter Menge eidlich abgegebene Erklärung<sup>91)</sup>; ohne Zweifel ist diese die detestatio sacrorum calatis comitiis, die ohne nähere Angabe ihres rechtlichen Inhalts von Gellius<sup>92)</sup> erwähnt wird und die man bisher gewöhnlich als einen Bestandtheil der Arrogation aufgefaßt hat<sup>93)</sup>. Aus welchen Gründen oder Vorwänden Metellus ihre Zulässigkeit bestritt und für den Uebertritt aus dem Patriciat in die Plebs statt der einfachen Abdication Arrogation durch Curiatgesetz forderte, wissen wir nicht; das unterliegt keinem Zweifel, daß Patricier auf jene Art in der That zur Plebs übergetreten sind und dabei ihren bisherigen Geschlechtsnamen und ihre bisherigen Ahnen auch nach dem Uebertritt von Rechts wegen behalten haben, und daß nach

89) Cic. ad Att. 2, 1, 4. Sueton Caes. 20.

90) 37, 51. Vgl. 38, 12.

91) Denselben Ausdruck *ἐξουρύει* braucht Dio in den A. 84 angeführten Stellen geradezu von der Transition.

92) 15, 27: *isdem comitiis, quae calata appellari diximus, et sacrorum detestatio et testamenta fieri solebant.* Vgl. 7, 12. Aehnlich, aber nicht ganz genau Servius zur Aen. 2, 156: *Consuetudo apud antiquos fuit, ut qui in familiam vel gentem transiret, prius se abdicaret ab ea in qua fuerat et sic ab alia recipetur.* Hier scheinen, wie der Zusammenhang ergiebt, die privatrechtliche Abdication und der Austritt aus dem Gemeindeverband (vgl. Cic. de domo 30, 78) vermengt zu sein.

93) Ueber die früheren Auffassungen der Detestation vgl. Marquardt Handb. 4, 239.

Analogie dieser echten Transitionssfälle eine Anzahl falscher besonders aus älterer Zeit von solchen Plebejern erbichtet wurden, die gleichen Geschlechtsnamen mit patricischen Häusern führten und ihren Stammbaum nicht auf deren Freigelassene zurückgeführt wissen wollten. Bei dem gentilicischen Erbrecht, das aktiv den Nachkommen von Unfreien, also auch von Adoptirten, nicht zukam, konnte dieser Unterschied selbst praktisch von Bedeutung sein: es mag in älterer Zeit in patricischen Geschlechtern nur dem Patricier und dem ausgetretenen Plebejer und dessen Descendenten gentilicisches Erbrecht zugestanden haben.

Th. Mommsen.